

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nach einigen Wochen des verordneten Stillstands des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens hat die Politik verschiedene Lockerungen beschlossen. Seit Montag dürfen kleinere und mittlere Ladengeschäfte, Auto-Händler, Fahrradhändler und Buchhandlungen wieder öffnen. Friseurbetriebe sollen ab dem 4. Mai wieder öffnen können.

Auch bei den Schulen erfolgt eine schrittweise Öffnung. Die Kitas hingegen bleiben wegen des hohen Infektionsrisikos auch weiterhin geschlossen. Ab kommenden Montag wird aber die Notfallbetreuung ausgeweitet. Anspruch auf eine Notbetreuung haben dann auch Kinder, bei denen beide Elternteile oder der/die Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber als unabhkömmlich gelten. Ausdrücklich sei an dieser Stelle erwähnt, dass es sich nach wie vor um eine Notbetreuung handelt und die Gruppengrößen aus Gründen des Infektions- und Gesundheitsschutzes stark reduziert bleiben. Es kann also durchaus sein, dass die Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um all diesen Kindern eine Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen.

Auch wollen wir ab Montag kommender Woche das Rathaus schrittweise für den Publikumsverkehr öffnen. Hierfür gelten dann die nachfolgend abgedruckten Regeln und Vorgaben. Großveranstaltungen indes bleiben voraussichtlich noch bis in den Spätsommer verboten. Das für den Juni geplante Wiesafeschk kann somit nicht stattfinden.

Mit den Lockerungen der Maßnahmen gibt der Staat keine Entwarnung, sondern überträgt uns eine große Verantwortung. Denn das Corona-Virus bleibt hochansteckend und Menschen können daran sterben. Es kommt also auf uns alle an. Nach wie vor gilt: Kontakt vermeiden, Abstand halten, Hände regelmäßig waschen; zudem sollten wir uns überwinden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, auch wenn dies umständlich ist und auch nicht besonders schick aussieht. Zwar schützt eine solche Maske nicht davor, sich selbst mit dem Virus zu infizieren, sie schützt aber die anderen und vermindert somit die Ausbreitung des Virus.

Ich bitte Sie daher: werden Sie nicht leichtsinnig und verhalten Sie sich weiterhin vorbildlich. Wir haben es in der Hand, die Krise zu überwinden und weitere Lockerungen hängen davon ab, wie diszipliniert wir uns verhalten. Bleiben Sie gesund!

Ihr  
Ralf Wörner  
Bürgermeister

NOTDIENSTE  
AMTLICHES  
RUFNUMMERN

S 26  
S 25  
S 28

VEREINE  
SCHULE  
KIRCHEN

S 33  
S --  
S 31

PARTEIEN  
KINDERGÄRTEN  
SONSTIGES

S --  
S --  
S 36



## Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir wollen für Sie „in kleinen Schritten“ das Rathaus wieder öffnen. Nach wie vor gilt aber, dass das Betreten des Rathauses **nur nach Terminvereinbarung** mit dem jeweiligen Sachbearbeiter möglich sein wird.

Ausgenommen davon ist das **Bürgerbüro**. Dort können Sie ab 27. April 2020 während der üblichen Sprechzeiten Ihr Anliegen auch **ohne vorherige Terminvereinbarung** vorbringen.

### **Bitte beachten Sie folgenden Ablauf und Vorgaben:**

- bitte klingeln Sie und nennen an der Sprechanlage Ihr Anliegen
- sollte sich eine Wartesituation ergeben, beachten Sie bitte die markierten Abstandsflächen (schwarz/gelbe Bodenmarkierung)
- Treten Sie ins Bürgerbüro ein (erste Türe rechts), bis zur Wartelinie (schwarz/gelbe Bodenmarkierung). Hier werden Sie von der zuständigen Mitarbeiterin an Ihren Sprechstundenplatz gebeten
- Nach Beendigung Ihres Anliegens im Bürgerbüro verlassen Sie bitte das Rathaus über den hinteren Ausgang zum Rathausplatz
- grundsätzlich ist das Betreten des Rathauses **nur mit einem Mund- und Nasenschutz** erlaubt
- nur eine Person bzw. zwei in einem Haushalt lebende Personen werden gleichzeitig eingelassen
- der Abstand zu den Mitarbeitern/zu anderen Personen von 2,0 m ist in jedem Fall einzuhalten
- die Hygienevoraussetzungen (siehe Aushang) sind zu beachten

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ihr Rathaus team



## **Notbetreuung für Kindergarten- und Grundschulkinder**

**Grundschule Im Wacholder, Kindertagesstätte Im Wiesental,  
Kinderhaus Mozartweg und Kernzeitbetreuung der Grundschule Im Wacholder**

Die Grundschule Im Wacholder, die Kindertagesstätte Im Wiesental, das Kinderhaus Mozartweg und die Kernzeitbetreuung der Grundschule Im Wacholder bleiben weiterhin aufgrund der Vorgabe des Landes Baden-Württemberg geschlossen.

Eine Notbetreuung wird nur in den von der Landesregierung vorgegebenen Fällen angeboten. Informationen hierzu erhalten alle betroffenen Eltern durch die Einrichtungen. Auch bei Vorliegen der Kriterien für eine Notbetreuung dürfen Kinder mit Krankheitssymptomen oder Kinder, die in Kontakt zu infizierten Personen standen bzw. seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen weniger als 14 Tage vergangen sind und Krankheitssymptome aufweisen, nicht betreut werden.

### **Erweiterung der Notbetreuung**

Die von der Landesregierung am 15./16.04.2020 angekündigte Erweiterung der Notbetreuung wird landeseinheitlich ab 27.04.2020 angestrebt. Die Details wurden am 20.04.2020 vom Kultusministerium Baden-Württemberg veröffentlicht. Demnach können zu den Kindern, deren beide Eltern bzw. der/die Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur arbeiten/arbeitet, auch Kinder deren Eltern bzw. der/die Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen/wahrnimmt und von ihrem Arbeitgeber als unabhkömmlich gelten, betreut werden. Dies muss durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers sowie durch eine Erklärung, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist, bestätigt werden.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es sich immer noch um eine Notbetreuung handelt und daher nur in dringenden Fällen, in denen es keine andere Möglichkeit gibt, eine Anmeldung entgegengenommen werden kann.

Bei Fragen, melden Sie sich bitte im Rathaus, Tel. 07191 3530-19.

Sollte eine Notbetreuung ab Montag, 27.04.2020 benötigt werden, muss das Anmeldeformular sowie die entsprechenden Bescheinigungen bis Donnerstag, 23.04.2020, 12 Uhr im Rathaus, Backnanger Str. 42, eingeworfen werden.



## Stoff-Masken

So muss der Mundschutz gewaschen werden, damit er virenfrei wird



Bund und Länder raten zu einem Mund-Nasen-Schutz in Bus, Bahn und im Einzelhandel, um der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Zwar schützen die einfachen Masken nicht vor einer Ansteckung des Trägers mit dem Virus, sie verringern jedoch die Infektionsgefahr für andere Menschen, weil das Material vor Mund und Nase im gewissen Umfang Tröpfchen beim Sprechen, Niesen oder Husten auffängt. Dies funktioniert allerdings nur, wenn die Maske auch sauber ist.

Deshalb sollten selbst genähte Schutzmasken für Mund und Nase regelmäßig gewaschen werden – bei täglichem Gebrauch auch täglich. Deshalb ist es ratsam, pro Person zwei, besser drei Masken zu haben. Die Temperatur sollte bei 60 Grad liegen, gewaschen werden mit einem Vollwaschmittel. Verzichten sollte man beim Waschen auf jegliche Eco- und Sparprogramme, da diese nicht mit den angegebenen Temperaturen, sondern nur so sauber wie mit 60 Grad waschen.

### **Masken bei Handwäsche mit hoher Temperatur waschen**

Mit dieser Temperatur müssen im Alltag jedoch kaum noch Kleidungsstücke gewaschen werden. Statt die Maske alleine in der Trommel drehen zu lassen, rät Philipp Heldt von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zur Handwäsche bei entsprechend hoher Temperatur.

Alltagsmasken kann man etwa mit einem Stab in dem für Hände zu heißen Wasser mit 60 Grad drehen und drücken. Sobald es etwas ausgekühlt ist, dann richtig mit der Hand kneten und wringen. „Die Hitze und die Tenside der Waschmittel reichen schon, um das Coronavirus zu deaktivieren“, so Heldt. „Die Zugabe von zum Beispiel Alkohol ist nicht nötig.“ Mehrere Minuten soll man die Maske vor sich hinköcheln lassen, danach gut trocknen.

### **Bügeleisen und Backofen?**

Die Kochwäsche ist bei Masken aus Baumwolle kein Problem. Baumwolle hält nicht nur die erforderlichen Temperaturen aus, sie ist auch luftdurchlässig, erleichtert also das Atmen. Allerdings bestehen nicht alle Masken aus Baumwolle. Für Masken aus anderen Stoffen, die eine Kochwäsche nicht überleben würden, gibt es jedoch Alternativen.

So raten Virologen alternativ dazu, die Masken bei entsprechend hohen Temperaturen zu bügeln. Dies sollte auf höchster Stufe passieren. Schutzmasken, insbesondere jene aus Zellulosestoffen, ohne Kunststoffe, kann man auch im Backofen sterilisieren. Dazu sollten sie eine knappe halbe Stunde bei knapp 70 bis 80 Grad gebacken werden. Dabei ist allerdings höchste Vorsicht geboten, die Maske sollte nicht unbeaufsichtigt im heißen Backofen gelassen werden.

### **Wirkung der Mikrowelle nicht bestätigt**

Auch die Mikrowelle wird immer wieder als Möglichkeit, seine Maske zu desinfizieren, genannt. Laut der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) ist allerdings nicht bekannt, ob das etwas bringt. Insofern sollte von dieser Methode eher Abstand genommen werden – insbesondere, wenn die Masken eine Nasenklammer oder andere Materialteile aus Metall beinhalten.

## **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>**

vom 17. März 2020  
(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung

---

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)



von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar



oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich





Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

### § 3

#### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Land-



tages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kir-

chen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,



3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

#### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,



9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:



1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern

13. der Großhandel und

14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.



## § 5

### Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

## § 6

### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrich-





tungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und



- b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  - 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  - 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

### § 6a

#### Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
- 1. Oralchirurgie,
  - 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
  - 3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

## § 7

### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

## § 8

### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

## § 9



## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder



14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 11

### Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Wolf

Hermann

Erler



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

### Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 19. April 2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Aufklärung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

**Mischsortimente:** Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

**Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente:** Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlägigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

**Kriterien für Verkaufsfläche:** Für die Bestimmung der Verkaufsfläche in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/Gemeinsame\\_Richtlinie\\_Oeffnung\\_des\\_Einzelhandels\\_aufgrund\\_Corona-VO.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf)

**Erforderliche Hygienestandards:** Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/Gemeinsame\\_Richtlinie\\_Oeffnung\\_des\\_Einzelhandels\\_aufgrund\\_Corona-VO.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf)

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/CoronaVO\\_Bussgeldkatalog.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf)).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

**Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.**



Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm; **Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.**

**(Änderungen sind markiert)**

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen Änderungsschneiderei

Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine

Apotheken

Augenoptiker

Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen

Autovermietung, Car-Sharing

Bäckereien/Konditoreien

Banken und Sparkassen

Baumärkte

Baustoffstandorte

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)

Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)

Bestatter

Brennstoffhandel

Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken

Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase

Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf

Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)

Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)

Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)

Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)

Gärtnereien

Gartenbaubedarf

Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)

Getränkemärkte

Großhandel

Hofläden

Hörgeräteakustiker

Kaminkehrer

Kfz-Werkstätten

Kioske

Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.

Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile

Lebensmitteleinzelhandel

Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken

Lohnsteuerhilfvereine

Makler

Medizinische Zweithaarversorgung

Metzgereien

Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchen-studio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)

Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)

Musiklehrer mit Einzelunterricht

Orthopädieschuhmacher

Outlet-Center

Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung

Pfandleihhäuser, nur Pfandanahme

Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)

Raiffeisenmärkte

Reifenservice

Reisebüros

Sanitätshäuser

Schuh- und Schlüsselreparatur

Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen

Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.

Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste

Tankstellen

Textilreinigung

Tierbedarf

Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)

Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird

Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)

Verkauf von Jägereibedarf

Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen

Verkaufsautomaten

Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen

Versicherungsbüros

Warenlieferung und Montage

Waschsalons

Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)

Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)

Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)

Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zeitungen und Zeitschriften



### Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm

Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.

### Änderungen sind markiert

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken

Fahrradverleih zu touristischen Zwecken

Fahrschulen

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

Frisöre bis 3. Mai (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)

Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen

Koch- und Grillschulen

Kosmetikstudios

Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kasenzulassung)

Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre nur bis 3. Mai, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)

Nagelstudios

Piercingstudios

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reisebusse im touristischen Verkehr

Sonnenstudios

Studios für kosmetische Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen

Waxingstudios

## Unsere weitere Strategie gegen Corona



Kontaktbeschränkungen gelten bis zum 3. Mai weiter.

Das Tragen einer Maske wird dringend empfohlen.



Ab dem 20. April dürfen wieder öffnen:

Einzelhändler bis 800 m² Verkaufsfläche  
Auto- und Fahrradhändler sowie Buchläden  
unabhängig von der Fläche



Universitäten, Hochschulen und Akademien (zunächst digital)  
Bibliotheken und Archive  
Frisöre (ab dem 4. Mai)



Ab dem 4. Mai öffnen die Schulen wieder:

Erst einmal nur für Schülerinnen und Schülern, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen und für die Abschlussklassen der beruflichen Schulen.



### Weitere Maßnahmen:

Ausweitung der Notbetreuung für Kinder bis zur 7. Klasse.

Verbot von Großveranstaltungen bis zum 31. August.







## AMTLICH

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Allmersbach im Tal

## I. Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Allmersbach im Tal für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich der Wirtschaftspläne der Wasserversorgung und des Eigenbetriebs „Turn- u. Versammlungshalle“ der Gemeinde Allmersbach im Tal für das Wirtschaftsjahr 2020

**Haushaltssatzung der Gemeinde  
Allmersbach im Tal  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmersbach im Tal am 18.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

|                                                                                                                           |                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen                                                                  | €                |
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                                                                             | 11.174.815       |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                                                                        | -9.817.866       |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von                                                      | 1.356.949        |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                                                                        | 0                |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                                                                   | 0                |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von                                                             | 0                |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von                                                                 | <b>1.356.949</b> |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen                                                                    | €                |
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit von                                                    | 10.725.778       |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                                                  | -8.795.708       |
| 2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von                            | 1.930.070        |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                           | 582.819          |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                           | -2.825.933       |
| 2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von    | -2.243.114       |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von                                     | -313.044         |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                          | 400.000          |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                          | -92.600          |
| 2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von  | 307.400          |
| 2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | <b>-5.644</b>    |

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf **400.000,-- €**

**§ 3 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird für die **2.000.000,-- €** Gemeindekasse festgesetzt auf

Allmersbach im Tal, den 18.02.2020  
gez. Wörner  
Bürgermeister

**Wirtschaftsplan  
des Eigenbetriebes gemeindliche Wasserversorgung  
für das Rechnungsjahr 2020**

Aufgrund § 96 GemO i. V. mit § 13 Eigenbetriebsgesetz und §§ 7 ff. der Eigenbetriebsdurchführungsverordnung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmersbach im Tal am 18.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

**§ 1 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

|                                                                                                                                         |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. im Erfolgsplan mit                                                                                                                   | €        |
| - Erträgen von                                                                                                                          | 575.700  |
| - Aufwendungen von                                                                                                                      | -575.700 |
| Im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von                                                                                         | 878.730  |
| 2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 300.000  |
| 3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von                                                                            | 0        |
| 4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von                                                                                           | 300.000  |

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf **300.000,-- €**

**§ 3 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird für die **300.000,-- €** Gemeindekasse festgesetzt auf

Allmersbach im Tal, den 18.02.2020  
gez. Wörner  
Bürgermeister

**Wirtschaftsplan  
des Eigenbetriebes „Turn- und Versammlungshalle“  
für das Rechnungsjahr 2020**

Aufgrund § 96 GemO i. V. mit § 13 Eigenbetriebsgesetz und §§ 7 ff. der Eigenbetriebsdurchführungsverordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmersbach im Tal am 18.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

**§ 1 Wirtschaftsplan**

|                                                                                                                                         |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt                                                                                                    |          |
| 1. im Erfolgsplan mit                                                                                                                   | €        |
| - Erträgen von                                                                                                                          | 274.250  |
| - Aufwendungen von                                                                                                                      | -274.250 |
| Im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von                                                                                         | -667.064 |
| 2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0        |
| 3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von                                                                            | 0        |
| 4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von                                                                                           | 650.000  |

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf **0,-- €**

**§ 3 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird für die **650.000,-- €** Gemeindekasse festgesetzt auf

Allmersbach im Tal, den 18.02.2020  
gez. Wörner  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Allmersbach im Tal, den 24.04.2020  
gez. Wörner  
Bürgermeister



## **Förderverein für die Diakonie Allmersbach im Tal/Heutenbach**

**71573 Allmersbach im Tal, Heutensbacher Str. 41**

Telefon: 07191 310160 - evang. Pfarramt  
Werden Sie Mitglied im Förderverein für die Diakonie. Unterstützen Sie die diakonische Arbeit der beiden Kirchengemeinden. Der Jahresbeitrag beträgt 20,- €. Bankverbindung: Volksbank Backnang, IBAN DE31 60291120 0050000004, BIC GENODES1VBK  
Anmeldeformulare gibt es beim evang. Pfarramt, Heutensbacher Str. 41 bzw. beim kath. Pfarramt, Am Sandberg 15, 71554 Weissach im Tal, Telefon 07191 51211, und auf dem Rathaus.

## **Diakoniestation Weissacher Tal**

Martina Zoll - Geschäftsführung und Verwaltung  
Brüdenwiesen 7, 71554 Weissach im Tal -  
Telefon 07191/911533  
Träger: Evang. Kirchengemeinde Weissach im Tal, Kirchberg 11, 71554 Weissach im Tal.  
Gesetzlicher Vertreter: Pfarrer Albrecht Duncker, Telefon 07191/5 25 75  
Ambulante Alten- u. Krankenpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung:  
für die Bereiche Weissach und Allmersbach  
Heike Stadelmann Telefon 9115-30  
für den Bereich Auenwald  
Nicole Köpl Telefon 9115-36  
Betreuungsgruppen f. Menschen mit Demenz:  
Anette Sohn Telefon 51016  
Tagespflege:  
Iveta Koppold Telefon 9115-40  
Essen auf Rädern:  
tel. erreichbar von Mo – Fr von 9.00 – 10.30 Uhr  
Sabine Wörner, Susanne Maier Telefon 9115-32

## **Deutsches Rotes Kreuz**

Ambulante Pflege und Mobile Dienste, Backnang  
Wir bieten an:  
\* Behandlungspflege durch examinierte Pflegekräfte  
\* Grundpflege mit Fachpflegekräften und Zivildienstleistenden  
\* Hauswirtschaftliche Versorgung  
Pflege und Unterstützung bei:  
\* Behindertenfahrdienst auch mit Rollstuhl (Ärzte, Einkäufe, Besucherfahrten, Ausflüge, Restaurantbesuche usw.)  
\* Hausnotruf \* Mobile Dienste \* Hilfsmittelberatung

## **Auskunft, Information und Beratung:**

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Rems-Murr e.V.  
Ambulante Pflege und Mobile Dienste, Backnang,  
Frau Finsinger, Eugen-Adolf-Str. 120, 71522 Backnang  
Tel. 07191 88311, Fax 07191 953690  
Internet: [www.kv-remm-murr.drk.de](http://www.kv-remm-murr.drk.de)  
E-Mail: [info@kv-remm-murr.drk.de](mailto:info@kv-remm-murr.drk.de)

## **Wer braucht Hilfe?**

## **Nachbarschaftshilfe für Allmersbach im Tal**

Evangelische Kirchengemeinde, Ev. Pfarramt, Telefon 310160  
Katholische Kirchengemeinde,  
Einsatzleitung Frau Claudia Peyer, Telefon 59395  
Jeder kann in eine Situation geraten, in der er Hilfe braucht. In Allmersbach gibt es die Nachbarschaftshilfe, die sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu anbietet.  
Bei Krankheiten, Gebrechlichkeit, Familiennotstand können wir im Haushalt und beim Einkaufen helfen. Außerdem können wir Sie zum Arzt begleiten und Behördengänge mit Ihnen erledigen. Auch Babysitten ist möglich.

## **Katholische Familienpflege Rems-Murr**

Die Familienpflege unterstützt Familien in Notsituationen. Wir stehen Ihnen in der Kinderbetreuung und Haushaltsführung bei.  
Treten Sie mit uns in Kontakt: Beratung telefonisch oder per Mail, Terminvereinbarung jederzeit möglich.

Familienpflege: Katholische Familienpflege Rems-Murr,  
Talstraße 12, 71332 Waiblingen  
Ansprechpartnerin: Einsatzleiterin/Geschäftsführerin  
Anita Glass, Tel. 07151 1693155, Mobil: 0176 16931551  
[info@familienpflege-remm-murr.de](mailto:info@familienpflege-remm-murr.de)

## **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

### **Notfallpraxis Backnang GbR**

am Gesundheitszentrum Backnang  
Stuttgarter Str. 107  
71522 Backnang

### **Zentrale Rufnummer 116 117**

An Werktagen 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
Wochenende und Feiertage 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
Hausbesuch Anforderung für nicht gehfähige Patienten unter Rufnummer 116 117  
[www.notfallpraxis-backnang.de](http://www.notfallpraxis-backnang.de)

### **Notfallpraxis Winnenden**

im Rems-Murr-Klinikum Winnenden  
Am Jakobsweg 1  
71364 Winnenden  
Neuer Standort seit dem 01. Februar 2017, in den Räumen der Notaufnahme am gemeinsamen Tresen im Rems-Murr-Klinikum Winnenden.  
Telefon 07195 9797900 oder die Zentrale Rufnummer 116 117  
Montag, Dienstag und Donnerstag 18:00 - 24:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 14:00 - 24:00 Uhr  
Wochenende und Feiertage 08:00 - 24:00 Uhr  
[www.notfallpraxis-winnenden.de](http://www.notfallpraxis-winnenden.de)

## **Notfalldienst der Kinder-/Jugendärzte im Rems-Murr-Kreis**

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst zentral in den Ambulanzräumen der Kinderklinik im Rems-Murr-Klinikum in Winnenden (Am Jakobsweg 1, 71364 Winnenden, Ebene 0 Haupteingang, Aufnahme C). Werktags 18.00 - 08.00 Uhr, an Feiertagen vom Vortag ab 18.00 bis 08.00 Uhr am darauffolgenden Werktag. Telefon 07195 / 591-37000. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

**Kinderärztlicher Notfalldienst 01806 073614**

**Augenärztlicher Notfalldienst 01806 071122**

**HNO-ärztlicher Notfalldienst 01805 003 656**

## **Zahnärztlicher Notfalldienst für den Rems-Murr-Kreis**

An Wochenenden und Feiertagen zentral zu erfragen über Anrufbeantworter Tel. 0711 / 7877744

## **Apotheken-Bereitschaftsdienst**

### **Samstag, 25. April 2020**

Schiller-Apotheke Backnang, Schillerstraße 36,  
Tel.: 07191 – 1670

### **Sonntag, 26. April 2020**

easyApotheke Weissacher Tal, Welzheimer Straße 55,  
Tel.: 07191 – 51260  
Vitalwelt-Apotheke am Römerbad, Murrhardt,  
Theodor-Heuss-Straße 1,  
Tel.: 07192 – 935950

## **Tierärztlicher Bereitschaftsdienst (für Groß- und Kleintiere)**

Samstag, 25. April 2020 und  
Sonntag, 26. April 2020  
Tierarztpraxis Krüger, Akazienweg 48, Backnang  
Tel.: 07191 / 902284

## **Tierärztlicher Notdienst Rems-Murr für Kleintiere**

Zu erreichen über Zentrale (Tiernot) Tel. 07000 8437668



## II. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Erlass vom 20.04.2020 - Az.: 20-902.41/Kr

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Allmersbach im Tal in seiner Sitzung am 18.02.2020 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und Wirtschaftspläne 2020 für die Eigenbetriebe "Wasserversorgung" sowie "Turn- und Versammlungshalle" bestätigt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 400.000 Euro wird nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kassenkreditaufnahmen in Höhe von 2.000.000 Euro ist größer als ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen und bedarf gemäß § 89 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) der Genehmigung.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird genehmigt.

Die vorgesehene Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Wasserversorgung in Höhe von 300.000 Euro wird nach § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) genehmigt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kassenkreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Turn- und Versammlungshalle in Höhe von 650.000 Euro ist größer als ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten ordentlichen Aufwendungen und bedarf gemäß § 89 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) der Genehmigung.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird genehmigt.

Weitere Genehmigungen sind nicht zu erteilen.

## III. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 einschließlich der Wirtschaftspläne der gemeindlichen Wasserversorgung und des Eigenbetriebs der „Turn- u. Versammlungshalle“ für das Wirtschaftsjahr 2020 werden hiermit gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt, zu jedermanns Einsicht

vom Montag, den 27.04.2020

bis Mittwoch, den 06.05.2020

im Bürgermeisteramt, Backnanger Str. 42, Zimmer 15 zu den üblichen Sprechstunden.

**Hinweis: Aufgrund der aktuellen Situation in Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachbeamten, Herrn Hoffmann, Tel. 07191-3530-20 oder per Mail [hhoffmann@allmersbach.de](mailto:hhoffmann@allmersbach.de) möglich.**

Allmersbach i.T., den 24.04.2020

gez. Wörner

Bürgermeister

## AUS DER VERWALTUNG

### Sprechzeiten im Rathaus Allmersbach im Tal

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| montags - freitags von    | 8.30 - 11.30 Uhr  |
| dienstagnachmittags von   | 15.30 - 18.30 Uhr |
| donnerstagnachmittags von | 14.00 - 16.30 Uhr |
| Ihre Gemeindeverwaltung   |                   |
| Telefonzentrale           | 07191 - 3530-0    |

### FTTH-Ausbau im Bereich der Backnanger und Schorndorfer Straße vom 04.05. - 19.06.2020

In vier unmittelbar aufeinander folgenden Bauabschnitten werden von der Visco GmbH aus Jagstzell im Auftrag der Deutschen Telekom im Bereich der Backnanger und Schorndorfer Straße Tiefbau- sowie Kabelzugarbeiten für den Glasfaserausbau vorgenommen. Insgesamt erstrecken sich die Arbeiten vom 04.05. bis zum 19.06.2020. Jeweils aktuelle Übersichtspläne zu den einzelnen Bauabschnitten sind ab Freitag, 24.04.2020 auf unserer Homepage abrufbar und in den Schaukästen der Gemeinde zu finden. Weiterführende Details zum zweiten, dritten und vierten Bauabschnitt werden wir vor deren Beginn veröffentlichen.

#### Erster Bauabschnitt (04.05.2020 - 29.05.2020)

In der Schorndorfer Straße kommt es ab dem 04.05.2020 zu einer halbseitigen Sperrung, welche sich von der Ortsmitte bis zum Ortsausgang erstreckt. Der Verkehr in Fahrtrichtung Rudersberg ist während des gesamten ersten Bauabschnittes nicht eingeschränkt.

Eine Ausfahrt aus den Straßen Froschbiegel, In den Äuleswiesen und Schillerstraße ist allerdings nur Richtung Rudersberg möglich. Die Einfahrt in die genannten Straßen ist selbstverständlich jederzeit möglich. Anwohner aus dem Wohngebiet Reutle nutzen in dieser Zeit bitte die Einmündung von der Stiftswaldstraße in die Backnanger Straße um in Fahrtrichtung Backnang aus dem Gebiet auszufahren.

In Fahrtrichtung Backnang von Rudersberg kommend muss der Verkehr über die Rudersberger Straße, Allmersbacher Straße und Heutensbacher Straße Richtung Ortsmitte umgeleitet werden, da im Bereich der Schorndorfer Straße aufgrund der Tiefbaumaßnahme kein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Erreichbarkeit aller Gebäude durch Einsatzfahrzeuge ist trotz der Arbeiten gewährleistet. Betroffene Anwohner werden durch das ausführende Unternehmen zudem persönlich über die jeweiligen Einschränkungen informiert. Die Umleitungsstrecke wird vor Ort ausgeschildert. In der Rudersberger Straße müssen während der Umleitung des Verkehrs vorübergehend zusätzliche Halteverbotszonen eingerichtet werden.

Für die entstehenden Beeinträchtigungen und das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Umleitungsstrecke bitten wir ausdrücklich um Ihr Verständnis.

#### Zweiter Bauabschnitt (02.06. - 06.06.2020)

Der zweite Bauabschnitt liegt in der ersten Pfingstferienwoche. Zwischen der Einmündung von der Stiftswaldstraße bis zum Kreuzungsbereich Backnanger Straße/Heutensbacher Straße kommt es auf der Fahrspur Richtung Rudersberg zu einer halbseitigen Sperrung. In dieser Zeit ist auch der Gehweg auf dieser Seite der Backnanger Straße nicht nutzbar. Eine Ein- und Ausfahrt von der Backnanger Straße in die Stiftswaldstraße ist zudem nicht möglich. Aufgrund der halbseitigen Sperrung wird eine mobile Lichtsignalanlage eingerichtet. Die bestehende stationäre Lichtsignalanlage wird während dieser Woche außer Betrieb genommen. Eine Umleitung ist nicht erforderlich. Die Arbeiten erfolgen an Werktagen zwischen 8:00 - 16:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten bestehen in der Regel keine Einschränkungen.

Zudem kommt es während des zweiten Bauabschnitts zu einer Änderung bei der Zufahrt zu den Stellplätzen am Rathaus und Generationenpark, die nur zwischen den Gebäuden in der Backnanger Straße 4 und 12 möglich sein wird. Die Ausfahrt zur Backnanger Straße erfolgt entgegengesetzt des sonstigen Durchfahrtsverbots zwischen dem Rathaus und dem Gebäude Backnanger Straße 48 (ehemalige Apotheke). Zwischen Zu- und Ausfahrt herrscht eine vorübergehende Einbahnstraßenregelung. Wir bitten hier die auf den oben genannten Wegen bereitgestellten Übersichtspläne zu beachten.

#### Dritter Bauabschnitt (08.06. - 13.06.2020)

Der dritte Bauabschnitt erfolgt in der zweiten Woche der Pfingstferien. Währenddessen kommt es zur Einrichtung eines Baufelds im Bereich zwischen der Einmündung der Stiftswaldstraße und der Alten Kirche. Die Arbeiten sind auf einen Zeitraum von 8:00 - 16:00 Uhr beschränkt, um während der Stoßzeiten einen zu großen Rückstau zu vermeiden. Wegen der halbseitigen Sperrung ist auch hier die Aufstellung einer mobilen Lichtsignalanlage erforderlich. Fußgänger beachten bitte die Ausschilderung vor Ort. Eine sichere Quermöglichkeit ist in jedem Fall gewährleistet. Eine Versetzung der Bushaltestelle um einige Meter wird erforderlich sein.

#### Vierter Bauabschnitt (15.06. - 19.06.2020)

Im finalen Bauabschnitt kommt es zu einer halbseitigen Sperrung im Kurvenbereich gegenüber der Einmündung zur Friedhofstraße, die sich von der Metzgerei bis zur Bushaltestelle erstreckt. Auch hier wird die Verkehrsregelung mittels mobiler Lichtsignalanlagen erfolgen. Die Fußgängerführung wird ausgeschildert. Die Arbeiten erfolgen an Werktagen ebenso zwischen 8:00 - 16:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten bestehen in der Regel keine Einschränkungen. Über weitere Details oder mögliche Änderungen zu diesem sowie dem zweiten oder dritten Bauabschnitt werden wir zeitnah informieren.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Bei Fragen, Anregungen oder Hinweisen können Sie sich gerne bei der Gemeindeverwaltung unter Tel.: 07191 3530-14 oder E-Mail: [info@allmersbach.de](mailto:info@allmersbach.de) melden.


**Ärzte und Gesundheitsvorsorge**

|                                        |         |
|----------------------------------------|---------|
| Dres. Lewin, prakt. Ärzte              | 52535   |
| Zahnarzt Praxis Dr. T. Sing            | 52995   |
| Zahnarzt, Dr. E. Wolf-Böhle            |         |
| Semmler, Barbara, Hebamme              | 54450   |
| Sauter-Wolf, Ute                       |         |
| Krankengymnastik                       | 53280   |
| Zimmermann, Maximilian Physiotherapie, | 3455269 |
| Lymphdrainage                          |         |
| Krankengymnastik, und Massage          |         |
| Lang, Luise                            | 57356   |
| Naturheilkundliche Praxis              |         |
| Gerlach, Anja                          | 4955791 |
| Physiotherapie, Lymphdrainage, Massage | 8995655 |
| Logopädie Praxis Hillebrand, Sabine    |         |

**Rats-Apotheke, Allmersbach i. T.**

|                             |        |
|-----------------------------|--------|
| <b>Alexanderstift</b>       | 359020 |
| Hofäcker 12, Allmersbach/T. | 367940 |
| <b>Bürgermeisteramt</b>     | 3530-0 |
| <b>Bauhof</b>               | 366243 |
| <b>Wasserversorgung</b>     |        |
| Stadtwerke Backnang         | 176-17 |

**Kindertagesstätte Im Wiesental**

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Gruppe Sonne      | 310211  |
| Gruppe Mond       | 310210  |
| Gruppe Sterne     | 310212  |
| Gruppe Frosch     | 310213  |
| Gruppe Tigerenten | 9140915 |

**Kinderhaus Mozartweg**

|              |         |
|--------------|---------|
| Büro         | 4939428 |
| Kindergarten | 51912   |
| Kinderkrippe | 4939429 |

**Schulen**

|                                |        |
|--------------------------------|--------|
| Grundschule im Wacholder       | 310595 |
| Kernzeit                       | 312980 |
| Bildungszentrum Weissacher Tal | 3520-0 |

**Kinderbücherei Allmersbach im Tal – Öffnungszeiten**

|                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| montags, dienstags, donnerstags |        |
| jeweils von 15.00 bis 17.00 Uhr | 344460 |

**Offene und Mobile Jugendarbeit**

|                                |        |
|--------------------------------|--------|
| Allmersbach im Tal/Heutensbach | 899986 |
|--------------------------------|--------|

**Feuerwehr**

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| Fischer, Felix, Kommandant   | 9144552 |
| Jobke, Ingo, stv. Kommandant | 52213   |

**Kirchen**

|                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| <b>Evang. Kirche</b>                  | 310160        |
| Pfarrer Jochen Elsner                 |               |
| <b>Kath. Kirche</b>                   |               |
| Pfarrer Thomas Müller                 | 342 943       |
| <b>Ev. Meth. Kirche</b>               | 310250        |
| <b>Neuap. Kirche</b>                  |               |
| Herr Feihl                            | 83332         |
| <b>Ev. Freikirche Gemeinde Gottes</b> | 9140-800      |
| Pastor Sascha Kielwein                | 9140-805      |
| <b>Postagentur Allmersbach i.T.</b>   | 910247        |
| <b>Kaminfeger: Herr Kurz</b>          | 07182/49317   |
| <b>SÜWAG</b>                          |               |
| Notdienst Strom                       | 07144/266-233 |
| <b>Forstdienststelle</b>              |               |
| Herr Beuter                           | 07184/2915042 |

**Banken**

|                                              |                |
|----------------------------------------------|----------------|
| KSK Backnang, Zweigstelle Allmersbach        | 07151/505-0    |
| Volksbank Welzheim eG mit Zweigniederlassung |                |
| Raiffeisenbank Weissacher Tal                | 07182/8009-576 |
| Volksbank Backnang                           | 07191/90060    |

**Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis  
Paar-, Familien-, Lebens- und Sozialberatung,  
Kurberatung sowie Beratung und Gruppe für  
trauernde Menschen:**

|                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| Obere Bahnhofstr. 16, Backnang | 07191/95890 |
| dbb-bk@kdv-rmk.de              |             |

**Sozialpsychiatrische Hilfen:**

|                                                                                            |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Beratung, Begleitung und Unterstützung für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen. |               |
| Obere Bahnhofstr. 16, Backnang                                                             | 07191/9145610 |
| spdi-bk@kdv-rmk.de                                                                         |               |

**Suchtberatung:**

07141/97711-0

**Schuldnerberatungsstelle des Landratsamtes:**

|                              |                |
|------------------------------|----------------|
| Frau Richter                 | 07151/501-1531 |
| a.richter@remm-murr-kreis.de |                |
| Herr Kleiner                 | 07151/501-1445 |
| t.kleiner@remm-murr-kreis.de |                |

**Jugendmigrationsdienst:**

|                                                                            |                   |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Beratung und Gruppenangebote für junge Migranten und Migrantinnen zwischen |                   |
| 12 und 27 Jahren                                                           | jmd-bk@kdv-rmk.de |

**Psychosoziale Beratungsstelle der Caritas Backnang**

|                |               |
|----------------|---------------|
| Albertstraße 8 | 07191/91156-0 |
|----------------|---------------|

**Frauenhaus:**
**Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder e.V.**

Frauenhaus: Das Kontaktbüro (Tel.: 07181/61614)  
Am Wochenende sind wir über das Polizeirevier Schorndorf (Tel.: 07181/204-0) erreichbar.

**Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e.V.**
**Bonhoefferstr. 2, 71522 Backnang**

|                                                                                               |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| info@hospiz-remsmurr.de                                                                       |  |
| • Ambulante Hospizbegleitung 07191/92797-0                                                    |  |
| • Stationäres Hospiz 07191/92797-40                                                           |  |
| • Kinder- und Jugendhospizdienst                                                              |  |
| „Pustelblume“ 07191/92797-20                                                                  |  |
| • Beratung zur Patientenverfügung und vorsorgenden Papieren, Terminvereinbarung 07191/92797-0 |  |
| • Trauernetzwerk Rems-Murr 07191/92797-0                                                      |  |

**Kinder- und Jugendhospizdienst Sternentraum**

Tel.: 07191/3732432, www.kinderhospizdienst.net  
info@kinderhospizdienst.net

**Impressum**

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Allmersbach im Tal  
**Druck und Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Fax 07033 2048,  
**Anzeigenverkauf:** Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de  
**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Ralf Wörner oder sein Vertreter im Amt – **für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.  
**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de  
**Erscheinung:** Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Freitag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.  
**Redaktionsschluss:** dienstags, 16.00 Uhr (in Wochen ohne Feiertag)



## Gemeinde Allmersbach im Tal Rems-Murr-Kreis



Gemeinde Allmersbach im Tal  
Rems-Murr-Kreis

Die Gemeinde Allmersbach im Tal (4.800 Einwohner) bietet zum  
1. September 2020

### im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes eine Stelle in der Kindertagesstätte „Im Wiesental“ und eine Stelle im Kinderhaus „Mozartweg“ (m/w/d).

Der kommunale Kindergarten „Im Wiesental“ ist eine fünfgruppige Kindertagesstätte. In vier Kindergartengruppen werden jew. bis zu 25 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren sowie in einer Krippengruppe max. 10 Kinder im Alter von 1 - 3 . Das Kinderhaus „Mozartweg“ bietet in drei Kindergartengruppen Platz für jew. bis zu 25 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren sowie in zwei Krippengruppen für jew. max. 10 Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren. Beide Einrichtungen haben ganztages Öffnungszeiten von 7:00 Uhr - 17:00 Uhr sowie ein teiloffenes Konzept.

Wir bieten Ihnen einen Arbeitsplatz in Vollzeit unter den Bedingungen des Bundesfreiwilligendienstes, der auf die Dauer von 12 Monaten befristet ist. Für junge motivierte Schulabgänger - die sich für einen Beruf im Kindergartenbereich interessieren oder einfach ein Jahr etwas ganz anders machen wollen - ist die Stelle besonders geeignet. Die Tätigkeit umfasst die Unterstützung der Fachkräfte bei der pädagogischen und hauswirtschaftlichen Arbeit in den einzelnen Kindergartengruppen. Der Freiwillige (m/w/d) erhält während des Bundesfreiwilligendienstes ein Taschengeld sowie einen Essenskostenzuschuss.

Nähere Informationen erteilt Ihnen gerne Frau Rall (Haupt- und Personalamt), Telefon 07191 3530 -19 sowie Frau Haider bzw. Frau Henning (Leiterinnen Kindertagesstätte „Im Wiesental“), Telefon 07191 310211 oder Frau Sachs (Leiterin Kinderhaus „Mozartweg“), Telefon 07191 4939428. Wissenswertes über die Gemeinde Allmersbach im Tal finden Sie unter [www.allmersbach.de](http://www.allmersbach.de).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen - vorzugsweise - per Mail in pdf-Format an [bewerbung@allmersbach.de](mailto:bewerbung@allmersbach.de) oder schriftlich an das Personalamt, Gemeinde Allmersbach im Tal, Backnanger Str. 42, 71573 Allmersbach im Tal.

Bitte übersenden Sie uns keine Originalunterlagen, da die übersendeten Bewerbungsunterlagen ohne Rückgabe vernichtet werden.

## Gemeinde Allmersbach im Tal Rems-Murr-Kreis



Die Gemeinde Allmersbach im Tal (4.800 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre Kindertagesstätte „Kinderhaus Mozartweg“

### eine/n Erzieher/in (m/w/d), Gruppenleitung einer Kindergartengruppe, Beschäftigungsumfang 100 % und

### eine/n Erzieher/in oder Kinderpfleger/in (m/w/d), Zweitkraft einer Kindergartengruppe, Beschäftigungsumfang 60-80 % und

### eine/n Erzieher/in oder Kinderpfleger/in (m/w/d), Zweit- kraft einer Krippengruppe, Beschäftigungsumfang 80 %.

Die Stellen sind unbefristet zu besetzen.

Die kommunale Kindertagesstätte „Kinderhaus Mozartweg“ beheimatet zwei Krippengruppen sowie drei Kindergartengruppen, darunter eine altersgemischte Kindergartengruppe. Sie bietet verlängerte Öffnungszeiten von 7:30 - 13:00 Uhr sowie ganztägige Öffnungszeiten von 7:00 - 17:00 Uhr.

Wir suchen eine einsatzfreudige und belastbare Persönlichkeit mit Freude im Umgang mit Kindern und Eltern. Teamfähigkeit und Kompetenz bei Planung, Dokumentation und Reflexion sind Voraussetzung. Für Sie sollte das Kind im Mittelpunkt von Bildung und Erziehung stehen, da Sie die kindlichen Bildungsprozesse beobachten, begleiten und unterstützen werden.

Die Gemeinde Allmersbach im Tal bietet Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz mit interessanten und vielseitigen Aufgabengebieten sowie sehr guten Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wir ermöglichen Ihnen an internen und externen fachbezogenen Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Sie arbeiten in qualifizierten und dynamischen Teams. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend des TVöDs, zusätzlich erhalten Sie eine jährliche leistungsorientierte Bezahlung sowie eine Jahressonderzahlung.

Nähere Informationen erteilt Ihnen gerne Frau Rall (Haupt- und Personalamt), Telefon 07191 3530-19 oder Frau Sachs (Leiterin Kindertagesstätte „Kinderhaus Mozartweg“) Telefon 07191 4939428. Wissenswertes über unsere Gemeinde finden Sie unter [www.allmersbach.de](http://www.allmersbach.de).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis Sonntag, 10.05.2020 vorzugsweise per Mail in pdf-Format an [bewerbung@allmersbach.de](mailto:bewerbung@allmersbach.de) oder schriftlich an das Personalamt, Gemeinde Allmersbach im Tal, Backnanger Str. 42, 71573 Allmersbach im Tal. Bitte übersenden Sie uns keine Originalunterlagen, da die übersendeten Bewerbungsunterlagen ohne Rückgabe vernichtet werden.

## Fundsachen

| Datum      | Fundgegenstand |
|------------|----------------|
| 08.04.2020 | Schlüsselbund  |
| 20.04.2020 | Gebiss         |

## Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung  
bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:  
**[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)**



## SENIOREN

Als bürgeraktive, familienfreundliche und demografieorientierte Kommune ist es uns ein Anliegen, Ihre Fragen rund um das Thema Seniorenarbeit in Allmersbach im Tal zu beantworten. Gerne berät Sie Frau Meyer vom Bürgerbüro oder vermittelt Sie an die entsprechenden Stellen.

Frau Meyer  
Rathaus  
Bürgerbüro  
Backnanger Straße 42  
71573 Allmersbach im Tal  
Telefon: +49 (0) 7191 3530-0; Fax: +49 (0) 7191 3530-30  
[AMeyer@allmersbach.de](mailto:AMeyer@allmersbach.de)  
Sprechzeiten  
Montag bis Freitag: 08.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag: 15.30 - 18.30 Uhr  
Donnerstag: 14.00 - 16.30 Uhr



## FEUERWEHR

### Freiwillige Feuerwehr Allmersbach im Tal



#### Einsatz 13/2020

Um 18:36 Uhr am 09.04.2020 wurde der Kommandant telefonisch von der Polizei Backnang um Unterstützung gebeten da ein Kanaldeckel auf der Hauptstraße sich aus der Verankerung gelöst hatte. Zusammen mit einem Mitarbeiter des Bauhofs und den anwesenden Polizisten begutachteten diese den entstandenen Schaden und besprachen die weiteren Maßnahmen. So wurden um 18:57 Uhr die Kameraden der Kommandoschleife in die Ortsmitte von Allmersbach alarmiert. Neben der Absicherung der Einsatzstelle unterstützten wir den Bauhofmitarbeiter beim Einrichten einer Absicherung mit Warnbarken. Der Kanaldeckel wird am Samstag durch eine Firma wieder Instand gesetzt.

Im Einsatz war die Feuerwehr mit zwei Fahrzeugen und 10 Mann sowie die Polizei mit einer Streife.

#### Garagenbrand 18.04.2020

##### Einsatz 14/2020

Am vergangenen Samstagabend (18.04.) wurde um 19:42 Uhr die Allmersbacher Wehr zu einem Garagenbrand im Wiesental alarmiert. Ein Trupp unter PA löschte den Brand ab und konnte nach kurzer Zeit „Brand aus“ melden. Ein weiterer Trupp kontrollierte mit der Wärmebildkamera den Bereich. Desweiteren wurde die Feuerwehr Weissach im Tal mitalarmiert, diese mussten jedoch nicht eingesetzt werden.

Im Einsatz war die Feuerwehr Allmersbach im Tal mit 2 Fahrzeugen und 17 Mann, 8 weitere in Bereitschaft, die Feuerwehr Weissach im Tal mit 4 Fahrzeugen und 25 Mann sowie die Polizei mit einer Streife.

## RECYCLING

### Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR



[www.awrm.de](http://www.awrm.de)

#### Wertstoffanlieferung teilweise wieder möglich - AWRM arbeitet mit Notfallkonzept

Nachdem bereits vor Ostern einige Häckselplätze mit Sonderöffnungszeiten wieder in Betrieb genommen wurden, bietet die AWRM ab dem 20. April auf ausgewählten Recyclinghöfen wieder die Annahme von Wertstoffen an. Auch zwei Deponien werden mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen für Privatanlieferungen geöffnet.

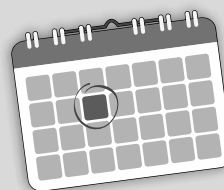
Ab 20. April bis einschließlich 2. Mai öffnen die Recyclinghöfe Backnang, Kernen-Rommelshausen, Murrhardt, Plüderhausen, Waib-

lingen, Weinstadt-Endersbach und Welzheim zu den gewohnten Öffnungszeiten. Auch die Deponie Winnenden öffnet wie gewohnt von Montag - Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 - 16:30 Uhr, samstags von 8:30 - 12:30 Uhr. Für die Deponie Schorndorf gelten in dem genannten Zeitraum die gleichen Öffnungszeiten, so dass vorübergehend auch vormittags angeliefert werden kann. Für gebührenpflichtige Anlieferungen gilt, dass momentan ausschließlich eine Bezahlung per EC-Karte möglich ist. Die Deponie Backnang bleibt weiterhin für Privatanlieferer geschlossen. Auf der Deponie Kaisersbach kann nach wie vor ausschließlich Grüngut angenommen werden. Die Abgabe von Problemüll ist weiterhin nicht möglich. Auch wenn nun die genannten Anlagen geöffnet sind, bittet die AWRM dringend darum, die Anlagen nur in dringenden Fällen aufzusuchen. Damit die entsprechenden Hygienemaßnahmen eingehalten werden können, gibt es strikte Vorgaben. So dürfen sich auf den Recyclinghöfen maximal zwei, auf den Deponien maximal drei Fahrzeuge gleichzeitig aufhalten. Insofern muss bei der Anlieferung mit entsprechenden Wartezeiten gerechnet werden. In diesem Zusammenhang verweist die AWRM auch nochmals auf die Einhaltung der Verkehrsregeln. Ebenso wird darum gebeten, nach Möglichkeit nur mit einer Person pro Anlieferfahrzeug auf die Annahmestellen zu kommen, um das Einhalten der Abstandsregelungen zu erleichtern.

Aktuell ist weiterhin zu beobachten, dass die Containerstandplätze mit zusätzlichen Kartonagen und in Folge auch mit wildem Müll verschmutzt werden. Auch ist eine starke Zunahme von wilden Müllablagerung auf Rastplätzen zu beobachten. Die Beseitigung belastet das Abfallentsorgungssystem zusätzlich. Ein Kavaliersdelikt sind solche wilden Müllablagerungen übrigens nicht. Es handelt sich hierbei um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße belegt werden können.

Die AWRM bittet daher eindringlich darum, Abfälle und Wertstoffe nach Möglichkeit zwischenzulagern, um das derzeit angespannte Sammelsystem nicht weiter zu belasten. Nur wenn das System nicht überstrapaziert wird, kann eine verlässliche und geregelte Abfallentsorgung gewährleistet werden. Mit dieser Bitte ist aber auch der Dank an all diejenigen verbunden, die die Vorgaben einhalten und so ihren Beitrag für eine saubere Umwelt leisten.

Bei Fragen zur Entsorgung von Abfällen im Allgemeinen und zur Nutzung der Entsorgungseinrichtungen im Speziellen kann die Abfallberatung der AWRM unter Tel. 07151/501-9535 oder per E-Mail unter [info@awrm.de](mailto:info@awrm.de) kontaktiert werden. Auf der AWRM-Internetseite [www.awrm.de](http://www.awrm.de) findet man stets die aktuellsten Meldungen, auch zu den Öffnungszeiten der AWRM-Einrichtungen.



### REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge.



### Abfallkalender

| April 2020                                             |        |        |        |        |        |
|--------------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Restmüll-Container (770/1100 Liter), wöchentl. Leerung |        |        |        |        |        |
| Restmülltonnen 2-wöchentl. Leerung                     |        |        | 16.04. |        |        |
| Alle Restmülltonnen 2- und 4-wöchentl. Leerung         | 01.04. |        |        |        | 29.04. |
| Biomüll                                                |        | 08.04. |        | 22.04. |        |
| Gelbe Tonne                                            |        |        | 18.04. |        |        |
| Altpapier                                              |        |        | 18.04. |        |        |
| Grüngut                                                |        |        |        |        |        |



## KIRCHEN

Evangelische Kirchengemeinde  
Allmersbach im Tal

[www.ev-kirche-allmersbach.de](http://www.ev-kirche-allmersbach.de)

Evangelisches Pfarramt Allmersbach im Tal; Heutensbacher Str. 41  
Pfarramt:

Allmersbach im Tal

Pfarrer Jochen Elsner

Telefon Pfarrbüro: 310160

FAX Pfarrbüro: 310162

E-Mail: [pfarramt@ev-kirche-allmersbach.de](mailto:pfarramt@ev-kirche-allmersbach.de)

[jochen.elsner@elkw.de](mailto:jochen.elsner@elkw.de)

Internet: [www.ev-kirche-allmersbach.de](http://www.ev-kirche-allmersbach.de)

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstagvormittag: 10.00 - 12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag: 16.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung: Volksbank Backnang

IBAN DE31 60291120 0050000004

BIC GENODES1VBK

## Gottesdienste im Livestream

In Zeiten von Corona bekommt der Fernseh-Gottesdienst noch einmal besonders Relevanz. Jeden Sonntag um 9.30 Uhr kann man auf ARD oder ZDF live dabei sein. Im Anschluss gibt es den Gottesdienst eine Woche lang in der Mediathek zum Nachschauen.

In den elektronischen Medien gibt es inzwischen ein reiches Angebot von Andachten, Gottesdiensten und Anregungen für einzelne Zielgruppen, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche. Eine Auswahl bietet unsere Homepage unter <https://www.ev-kirche-allmersbach.de/>. Hier finden Sie weitere Hinweise auf aktuelle Angebote unserer Gemeinde, unseres Kirchenbezirkes und unserer Landeskirche.

## Wir halten uns fern und sind füreinander da

Wir bleiben auf Abstand voneinander und pflegen unsere Kontakte aus der Ferne.

Auch unter den erschwerten Bedingungen bleibt uns die persönliche Verbundenheit untereinander wichtig. Um das Miteinander zu stärken hilft es, wenn jeder sich auf die bereits bestehenden Beziehungen besinnt und vielleicht sogar neue Kontakte knüpft – selbstverständlich aus der Distanz.

Wer sich über einen Anruf oder ein anderes Zeichen des Miteinanders freut oder wer gerne mit anderen auf diese Weise ins Gespräch kommt, darf sich gerne im Pfarramt melden.

Wie Sie bereits aus früheren Veröffentlichungen wissen, vermitteln wir einen Einkaufsdienst. Wer aus gesundheitlichen Gründen zuhause bleiben muss, kann sich ebenso melden wie solche, die zu solchen Einkäufen bereit sind.

**Auch, wenn unser Gemeindebüro weiterhin nur noch aus der Ferne erreichbar ist, so bleiben wir doch gerne für Sie erreichbar!** Bleiben Sie behütet und gesund!

**Kontakt:** Evangelisches Pfarramt Allmersbach im Tal.

Mail: [pfarramt@ev-kirche-allmersbach.de](mailto:pfarramt@ev-kirche-allmersbach.de)

Tel.: 07191 310 160. Der Anrufbeantworter wird wochentags täglich abgehört.

**Besinnung zu Predigttext Jesaja 40,29 vom vergangenen Sonntag: „Gott gibt den Müden Kraft und Stärke genug den Unvermögenden.“**

## Neue Kraft für die Müden

Einen „zerbrechlichen Zwischenerfolg“ nannte Bundeskanzlerin Merkel in der Pressekonferenz der Bundesregierung die bisher erreichten Erfolge bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Das Kontaktverbot bleibt weiter bestehen. Erst ab dem 4. Mai sollen schrittweise die Schulen wieder geöffnet werden. Aber zuerst einmal nur für diejenigen, denen unmittelbar ihre Abschlussprüfungen bevorstehen.

Die allermeisten Schülerinnen und Schüler bleiben weiterhin zuhause und dort wird es für Eltern und Kinder immer mehr zu einer Geduldsprobe. Ältere Menschen müssen schon lange auf Besuche verzichten.

Die Osterfeiertage haben wir in diesem Jahr ohne einen Gottesdienstbesuch verbracht und auch weiterhin bleiben Gottesdien-

te untersagt. Die Krankheit verändert immer noch deutlich unser Zusammenleben. Jeder kann inzwischen von eigenen Ermüdungserscheinungen berichten. Wie lange dauert das alles noch an? Wie viel Geduld, wie viel Kraft ist noch nötig und reichen meine eigenen Ressourcen? Müde und matt kann man angesichts dieser Entwicklungen werden. Für den Gottesdienst am vergangenen Sonntag war ein Abschnitt aus dem Propheten Jesaja vorgesehen, in dem es heißt:

„Gott gibt den Müden Kraft und Stärke genug den Unvermögenden.“



Foto: evang. Kirche Allmersbach im Tal

Der Prophet Jesaja richtete sich an Menschen, die als Minderheit in der Fremde auf eine Rückkehr in ihre zerstörte Heimat hofften. Eine unsichere Zukunft stand ihnen bevor. Wir wissen, dass den Menschen damals ein neuer Anfang gelungen ist. Aus guten Erfahrungen anderer Menschen wächst die Hoffnung: auch unsere Schwierigkeiten könnten zu einem guten Ende führen. Gott gibt den Müden neue Kraft.

Darum haben Jugendliche Bilder in die Fenster unseres Gemeindezentrums gemalt. Sie zeigen Jesu letzten Weg. Vielleicht gibt es ja noch weitere kreative Ideen, um Mut und Hoffnung mit einander zu teilen? Wenn Kinder jetzt zuhause Zeit haben - vielleicht entstehen ja dort noch weitere Bilder von guten Erinnerungen und von Hoffnungen, die neue Kraft weitergeben gegen Müdigkeit und Erschöpfung.

Katholische Kirchengemeinde  
Weissach im Tal

Katholisches Pfarramt, Sandberg 15

Tel. 5 12 11, Fax 5 63 32

[www.kswt.de](http://www.kswt.de) (Katholische Seelsorgeeinheit Weissacher Tal)

Pfarrer Thomas Müller, Tel. 342 943, E-Mail: [Thomas.Mueller@drs.de](mailto:Thomas.Mueller@drs.de)  
Pastoralreferent Th. Blazek, Tel.: 914 756, E-Mail: [Thomas.Blazek@drs.de](mailto:Thomas.Blazek@drs.de)

Kirchenpflegerin Frau Loscalzo, Tel. 342 944 oder 0176-55097481  
(Mo. - Do. 09.00 - 11.00 Uhr)

E-Mail: [ZurHeiligstenDreifaltigkeit.WeissachimTal@nbk.drs.de](mailto:ZurHeiligstenDreifaltigkeit.WeissachimTal@nbk.drs.de)

Pfarrbüro – Frau Reinhuber, Tel. 5 12 11, E-Mail: [ZurHeiligstenDreifaltigkeit.WeissachimTal@drs.de](mailto:ZurHeiligstenDreifaltigkeit.WeissachimTal@drs.de)

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montags 09.00 – 12.00 Uhr, dienstags 09.00 – 12.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr, freitags 09.00 – 12.00 Uhr

## NACHBARSCHAFTSHILFE

Jeder kann in eine Situation kommen, in der er Hilfe braucht. Dafür gibt es die Nachbarschaftshilfe, die sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu anbietet.

Bei Krankheit, Gebrechlichkeit, Familiennotstand können wir im Haushalt und beim Einkauf helfen.

Außerdem können wir Sie zum Arzt begleiten und Behördengänge mit Ihnen erledigen.

Einsatzleitung Claudia Peyer, Tel. 5 93 95

## Aus dem Gemeindeleben

## In Zeiten von Corona – im Gebet verbunden

Da wir derzeit in unseren Kirchen nicht miteinander Gottesdienst feiern können, laden wir Sie ein, in anderer Weise in dieser schwierigen Zeit im Gebet verbunden zu bleiben.

## Eucharistiefeiern

Pfr. Müller feiert sonntags um 11 Uhr und werktags um 19 Uhr im Anschluss an das Gebet zur Aktion „Licht der Hoffnung“ (siehe nachfolgend) unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Eucharistie für die ganze Seelsorgeeinheit und bringt darin die Gebetsanliegen der Gemeindemitglieder mit ein. Diese können ihm per E-Mail ([thomas.mueller@drs.de](mailto:thomas.mueller@drs.de)), postalisch (Sandberg 15, 71554 Weissach im Tal) oder telefonisch (Tel. 07191/342943) übermittelt





werden. Die Gebetsanliegen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Gemeindemitglieder sind zuhause zum Mitbeten eingeladen. Die Messtexte finden sich im Gotteslob (582 ff.) und die Tagestexte auf unserer Homepage [www.kswt.de](http://www.kswt.de) oder im Katholischen Sonntagsblatt. Zudem gibt es für die Sonntage auf der diözesanen Homepage unter <https://www.drs.de/dateisammlung/zuhause-gottesdienst-feiern.html> Gottesdienstvorlagen für Hausgottesdienste (auch eine Vorlage für einen Gottesdienst für Familien mit Kindern). Auf diese Weise bleiben wir – wenn auch nicht physisch anwesend – zumindest im Geiste und Gebet um den Altar des Herrn versammelt.

### **Kirchen sind offen zum persönlichen Gebet**

Unsere Kirchen in Ebersberg und Althütte werden weiterhin geöffnet bleiben, um Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet zu geben. Auch unsere Kirchen in Weissach und Allmersbach sind in dieser Zeit als Orte des Trostes und der Gottesbegegnung zu bestimmten Zeiten geöffnet (Weissach: Mo. – Fr., 9 Uhr bis 12 Uhr; Allmersbach: Mi., 15 Uhr bis 18 Uhr). In den Kirchen liegen Gebetsimpulse zum Mitnehmen aus. Es dürfen allerdings keine „spontanen Versammlungen“ von Besuchern in den Kirchen stattfinden.

Wenn Sie die Gebetsimpulse, die in den Kirchen ausliegen, gerne zum Nachlesen zu Hause hätten und Sie nicht die Möglichkeit haben, in eine der Kirchen zu gehen, melden Sie sich bitte in den Pfarrbüros, wir schicken Sie Ihnen gerne zu.

### **Ökumenische Aktion: Licht der Hoffnung**

Wenn um 19 Uhr an vielen Orten die Glocken zu hören sind, stellt jeder Haushalt, der mag, ein Licht ins Fenster. Wer ein Licht erblickt, mag darin Hoffnungszeichen sehen, ein Zeichen der Anteilnahme mit kranken und besorgten Menschen, ein Zeichen der Anerkennung für alle, die sich in diesen Zeiten aktiv für das Wohl der Allgemeinheit einsetzen, ein Zeichen für den Zusammenhalt unter den Menschen. Zum Klang der Glocken betet jeder Haushalt für sich und gleichzeitig in ökumenischer Gemeinschaft für die eigene Gemeinde, für unser Land und die Welt. Beim gemeinsamen Vaterunser wissen wir uns mit allen verbunden und von Gott gehalten.

### **Weitere Angebote zu Besinnung, Gebet und Gottesdienst**

finden Sie im Netz unter <https://www.drs.de/dateisammlung/gottesdienst-und-gebet.html>

### **Seelsorgliches Gespräch**

Auch die Seelsorge geht weiter. In dieser Zeit sind Pfarrer Müller und Pastoralreferent Blazek in seelsorgerlichen Fragen und Anliegen vor allem über Telefon und E-Mail ansprechbar.

Pfr. Müller: Tel 07191/342943 E-Mail: [thomas.mueller@drs.de](mailto:thomas.mueller@drs.de)  
Pastref. Blazek: Tel 07191/914756 E-Mail: [thomas.blazek@drs.de](mailto:thomas.blazek@drs.de)  
Scheuen Sie sich nicht anzurufen, wenn Sie etwas auf dem Herzen haben, Hilfe brauchen oder einfach mit jemandem sprechen wollen, und hinterlassen Sie gegebenenfalls auf dem Anrufbeantworter eine kurze Nachricht. Sie erhalten dann baldmöglichst einen Rückruf!

### **Gedanken zum Dritten Sonntag der Osterzeit**

Liebe Mitchristen, einige Jünger sind von Jerusalem zurückgekehrt an den See Genezareth. Davon werden wir im Evangelium dieses Sonntags hören (Joh 21,1-14). Sie tun das, was sie gemacht hatten, bevor sie Jesus aufgefordert hatte, ihm nachzufolgen: Sie gehen fischen. Im Evangelium der Osternacht haben wir gehört, dass der Engel am Grab den Frauen den Auftrag gibt, sie sollten den Jüngern ausrichten: „Jesus geht euch voraus nach Galiläa. Dort werdet ihr ihn sehen“. (Mt 28,7). Hier sind sie nun, die Jünger – in Galiläa. Ob sie dem Auftrag des Engels gefolgt sind und nun darauf warten, Jesus zu sehen, oder ob sie einfach deshalb in ihr altes Leben als Fischer zurückgekehrt sind, weil sie nichts Besseres zu tun wussten, weil sie nichts mehr in Jerusalem hielt, nachdem Jesus gestorben war? Oder ob sie zurückgekehrt sind, um wieder auf andere Gedanken zu kommen, um nach all den aufwühlenden Ereignissen wieder ein Stück Normalität in ihrem Leben zu finden? Normalität, die auch helfen könnte, ihre Trauer zu überwinden in der Hoffnung, dass die Zeit Wunden heilt.

Zur Normalität zurückfinden – das ist das, wonach wir uns in dieser Zeit wohl alle sehnen. Es stimmt hoffnungsvoll, dass nun von Wissenschaftlern und Politikern erste Schritte dahingehend angeordnet sind. Doch wir werden auch gewarnt: Es wird nicht einfach die Normalität vor der Corona-Krise sein. Nein, denn das Virus ist nicht aus der Welt. Die Gefahr ist groß, dass es sich, wenn manches

gelockert und geöffnet wird, wieder schnell verbreitet. Wir müssen lernen mit dem Virus zu leben.

Die Aussicht ist ernüchternd – aber auch ohne Corona kann die Normalität ernüchternd sein, selbst wenn man sich sehr danach gesehnt hat. Normalität ist ja nicht gleich bedeutend mit unbeschwertem Leben, mit schönen und glücklichen Stunden, sondern zur Normalität gehört auch das, was unseren Alltag tröstlos machen kann: Termindruck, finanzielle Sorgen, ungelöste Konflikte, Krankheit, Gebrechen, die immer gleiche Arbeit, Einsamkeit, Müdigkeit und Resignation – und das mit oder ohne Corona.

Das erleben nun auch die Jünger am See Genezareth. Sie erleben die Nacht ihres Alltags. Sie steigen in das Boot und fahren auf den See hinaus, aber in der ganzen Nacht fangen sie nichts.

Doch dann spüren die Jünger: Etwas ist anders geworden. Der Morgen kommt, die Sonne geht auf und plötzlich steht Jesus am Ufer. Licht und Wärme gehen aus von seiner Gestalt, so sehr, dass die Jünger freimütig vor ihm bekennen: Wir stehen nach dieser Nacht mit leeren Händen da. Und dann hören sie seine Aufforderung, seine Ermutigung, jetzt nicht zu resignieren, sondern es noch einmal zu versuchen. Die Jünger hören auf Jesus und merken: Jetzt, da er da ist, er ihnen zuschaut und den besseren Blick hat, gewinnen auch sie wieder eine andere Perspektive. Sie fangen so viele Fische, dass sie die Netze nicht wieder einholen können. Plötzlich ist Leben in Fülle für sie greifbar und spürbar – mitten in der Trostlosigkeit ihres Alltags, mitten in ihrer Arbeit und Mühe. Und diese Erfahrung verändert sie. Sie selbst sind nun anders geworden: eine Ostererfahrung!

Wie können aber wir dahin kommen, andere zu werden? Wie mag es uns gelingen, zuversichtlich wieder in den Alltag zurückkehren, auch wenn dies mit mancher Ernüchterung verbunden sein wird und wir die Folgen der Krise deutlich spüren werden? Das Evangelium gibt uns darauf eine Antwort: Indem wir uns auf Jesus und sein Wort einlassen, ausprobieren, ob es trägt, uns darauf verlassen, dass es trägt.

Denn er ist da. Der Auferstandene steht auch am Ufer unseres Lebens. Und wenn wir auf ihn hören, dann werden wir Spuren des Lebens in unserem Alltag entdecken, wo wir sie nicht vermutet hätten, wo wir mit anderen Augen zu sehen versuchen, wo Rückschläge, Ernüchterung und Resignation uns nicht davon abbringen können, auf das neue Leben zu setzen, das er uns durch seinen Tod und seine Auferstehung geschenkt hat.

Das ist Ostern – und gerade jetzt wird diese Botschaft zur Herausforderung unseres Glaubens, aber auch zum Anker unserer Hoffnung!

Ich wünsche Ihnen den Segen und das Geleit des Auferstandenen an diesem Sonntag und in der neuen Woche.

Es grüßt Sie herzlich

Pfarrer Thomas Müller

*Schrifttexte des Sonntags: Apg 2,14.22b-33; Ps 16,1-2.5.7-8.9-10; 1*

### **Hilfsangebot**

**Sollten Sie in der aktuellen Corona-Situation zu den Risikogruppen gehören oder aus sonstigen Gründen aktuell Hilfe benötigen, z.B. bei Einkäufen, wichtigen Erledigungen, Hundegassi-Dienst etc., scheuen Sie sich bitte nicht, Unterstützung anzunehmen. Kontaktieren Sie unser Pfarrbüro bitte über Tel. 51211 oder per Mail [ZurHeiligstenDreifaltigkeit.WeissachimT-al@drs.de](mailto:ZurHeiligstenDreifaltigkeit.WeissachimT-al@drs.de).**

### **Aufruf der Caritas**

#### **Corona trifft die Ärmsten weltweit am härtesten**

Die Caritas kämpft nicht nur in ihrer nationalen Arbeit in Deutschland sondern auch weltweit gegen die Corona-Pandemie und ihre Folgen an. Viele Menschen, die ohnehin täglich mit Armut, Hunger und schlechten Hygienebedingungen zu kämpfen haben, trifft die Ausbreitung des Coronavirus besonders hart.

**Für ihre Hilfsprojekte ruft Caritas international zu Spenden auf. Spenden mit Stichwort „Nothilfe Corona-Krise CY00545“ werden erbeten auf:**

**Caritas international**

**Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe**

**IBAN: DE88 6602 0500 0202 0202 02**

**BIC: BFSWDE33KRL**

**Stichwort: Nothilfe Corona-Krise CY00545**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kswt.de](http://www.kswt.de).





## Evang.-methodistische Kirche Weissach im Tal



### Kontaktdaten

#### Evangelische-methodistische Kirche | Gemeinde Cottenweiler

##### Bezirk Backnang

Christuskirche | Schillerstraße 9 | 71554 Weissach im Tal  
<http://emk-cottenweiler.de> | <http://emk-backnang.de>

##### Bezirksbüro:

Albertstr. 5 | 71522 Backnang | Tel. +49 7191 60353 |  
[info@emk-backnang.de](mailto:info@emk-backnang.de)  
 Pastor Alexander von Wascinski (Bezirksleitung)  
 Tel. +49 7191 497561 | [avwascinski@emk-backnang.de](mailto:avwascinski@emk-backnang.de)

##### Spendenkonto:

KSK Waiblingen (BIC: SOLADES1WBN),  
 IBAN: DE23 6025 0010 0000 0035 26

### Termine 24.04.2020 bis 01.05.2020

#### WIR MACHEN AUSZEIT ... UND ZWAR RICHTIG!

Wir machen AUSZEIT.

We take a TIMEOUT.

Aufgrund der aktuellen Situation fallen alle Veranstaltungen sowie Gottesdienste in der evangelisch-methodistischen Christuskirche aus. Wann diese Situation endet, können wir noch nicht absehen. Sobald die offiziellen Stellen die Freigabe geben, werden unsere Veranstaltungen wieder wie geplant stattfinden.

Um bis dahin in Kontakt zu bleiben und das Gemeindeleben am Laufen zu halten, bieten wir verschiedene Angebote im Rahmen unserer Aktion 'AUSZEIT' an. Genauere Infos zu den AUSZEIT-Angeboten, wie CD-/Online-Gottesdienst etc. finden Sie unter: <http://emk-bbc.de/aktuelles>.

Weitere Informationen gibt es auch unter:

<http://timeout.emk-bbc.de>

<http://fb.me/emk.bbc.timeout>

Sollten Sie Hilfe benötigen, z.B. für Einkäufe und dringende Besorgungen, dann ist unser Engel-Team für Sie da. Sie erreichen uns unter 07191 60353.

#### ZELTLAGER Sommer 2020, 1. bis 8. August

Du bist zwischen 9 und 14 Jahre alt und möchtest deine Ferien in der Natur beginnen, andere tolle Kinder um dich haben und jede Menge Spaß und Abenteuer erleben? Du erlebst mit deinen Freunden eine abwechslungsreiche Woche mit Dingen, die du vielleicht noch nie gemacht hast und lernst neue Freunde kennen! Gemeinsam mit rund 20 erfahrenen Mitarbeitenden wird eine spannende Woche zum Thema „Die 4 Elemente“ geboten. Ob das gemeinsame Aufbauen des Lagers, Geländespiel, Kleingruppenarbeit zum Thema, Nachtwanderung, Singen am Lagerfeuer oder Baden - für jeden ist etwas dabei. Wir vom Zeltlager der evangelisch-methodistischen Kirche Backnang verbringen jedes Jahr die erste Sommerferienwoche gemeinsam und freuen uns darauf, dich kennenzulernen. Wenn du also vom 01. August bis zum 08. August noch nichts vorhast, bist du bei uns richtig, gemeinsam die Woche in Untergrünungen zu erleben. Weitere Informationen und die Anmeldung findest du unter <http://zeltlager.emk-backnang.de>



Anmeldung unter <http://zeltlager.emk-backnang.de> Foto: EMK::BBC

## Evangelische Freikirche Gemeinde Gottes – Allmersbach i.T.



Anschrift: Hofäcker 15, Allmersbach im Tal

Kontakt: Pastor Sascha Kielwein, Tel. 9140-805

E-Mail: [SK@GeGoAllmersbach.de](mailto:SK@GeGoAllmersbach.de)

Internet: [www.GeGoAllmersbach.de](http://www.GeGoAllmersbach.de)

### Veranstaltungsübersicht



Online Gottesdienst

Plakat: sk

## Neuapostolische Kirchengemeinden



[www.nak-backnang.de](http://www.nak-backnang.de)

Gottesdienste in:

Lerchenstraße 2, 71549 Auenwald-Lippoldsweiler  
 und

Lippoldsweiler Straße 57, 71549 Auenwald-Unterbrüden

### NAK

#### Lippoldsweiler und Unterbrüden

Bis auf Weiteres werden in unseren Gemeinden **keine** Gottesdienste und Veranstaltungen stattfinden!

Auf You Tube Livestream und über Telefon können die bekannten Gottesdienste empfangen werden.

## Mennonitengemeinde Evangelische Freikirche Allmersbach im Tal

Rudersberger Straße 36 (Heutensbach)

Aufgrund der aktuellen Situation finden bis auf Weiteres unsere Veranstaltungen nicht statt.

**Sonntags bieten wir jedoch einen Live-Stream ab 10 Uhr an**

<http://live.mennoniten-allmersbach.de>

## VEREINE

## Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Allmersbach im Tal



E-Mail: [info@ov-allmersbach.drk.de](mailto:info@ov-allmersbach.drk.de)

Web: [www.ov-allmersbach.drk.de](http://www.ov-allmersbach.drk.de)

Verantwortlicher: Ralf Wörner

Telefon: 07191/3530-0

E-Mail: [RWoerner@allmersbach.de](mailto:RWoerner@allmersbach.de)

Adresse: Rathaus, Backnanger Str. 42, 71573 Allmersbach im Tal

Internet: [www.ov-allmersbach.drk.de](http://www.ov-allmersbach.drk.de)



## Heimatverein Weissacher Tal e.V.



www.heimatverein-weissacher-tal.de

Verantwortlicher: Jürgen Hestler, Telefon: 07191 53982

E-Mail: info@heimatverein-weissacher-tal.de

Adresse: Liebigstr. 27, 71554 Weissach im Tal

Internet: www.heimatverein-weissacher-tal.de

### Kriegsende

#### „Schön braun agstricha“

Am 20. April 1945 war der Krieg im Weissacher Tal zu Ende. Amerikanische Truppen rückten von Sechselberg kommend ins Täle vor und vertrieben die Wehrmacht.

Die allermeisten Tälesbewohner empfanden diesen Tag als Befreiung. **Dieser Tage jährt sich das Ereignis zum 75. Mal.**

Für den Heimatverein Weissacher Tal war dies Anlass genug, den Kriegsalltag an der Heimatfront und das Leben im Nationalsozialismus in der Heimatregion wieder lebendig werden zu lassen.

In enger Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wurden Zeitzeugen befragt, Archive durchsucht und private Unterlagen gesichtet. Das gesammelte Material sollte in einem Kompaktseminar mit Studierenden der PH zu einer Unterrichtseinheit verarbeitet werden.

Dann kam die Corona-Pandemie.

Das Seminar wurde auf Eis gelegt und die geplante „Kriegstour“ zu „Originalschauplätzen“ des Zweiten Weltkrieges in Unterweissach verschoben. „Aber nicht aufgehoben“, versichert die Dozentin Dr. Carolin Hestler.

Sie arbeitet gerade an einem „Notprogramm“ für die Studierenden. Ihr Schwiegervater Jürgen Hestler hat mit vielen Zeitzeugen gesprochen und deren Eindrücke in einem Filmdokument zusammengestellt. Der Film trägt den bezeichnenden Titel „Schön braun agstricha“. So hat einer der Interviewpartner, der kürzlich verstorbene Heinz Schlehner, seine Gedankenwelt am Ende der Nazi-Zeit beschreiben.

Naturgemäß waren fast alle damals in der HJ oder beim Jungvolk und „kannten nichts anderes“.

Der Film und die von den Lehramtsstudenten zusammengetragenen Unterrichtsmaterialien können dann – in der Nach-Corona-Zeit – von Schulklassen und Projektgruppen genutzt werden.

Im Oberling des Bauernhausmuseums wird dafür eine Lern- und Infoecke eingerichtet.

Bereits jetzt ist der Film „Schön braun agstricha“ auf der Homepage des Heimatvereins Weissacher Tal unter [www.heimatverein-weissacher-tal.de](http://www.heimatverein-weissacher-tal.de) einzusehen. Insgesamt sechs, damals jugendliche Zeitzeugen berichten über ihre Erlebnisse an der Heimatfront im Weissacher Tal.

Ihre originellen und originalen Aussagen sind Antworten auf die Kardinalfrage „Wie war dies nur möglich?“.



Kienzle und Schlehner

Foto: Heimatverein

### Museumsgarten



wer arbeitet hier nicht gerne?

Foto: Heimatverein

Der Bauerngarten beim Bauernhausmuseum strahlt mit seinen **Blaukissen** und dem **blühenden Birnbaum**.

#### Schauen Sie mal rein.

Er strahlt so nicht von alleine.

Wir sind drei Hobby-Gärtnerinnen und schaffen oft in dem Gärtlein. Aber wir könnten Verstärkung brauchen:

Es soll keine Dauerverpflichtung sein, sondern immer wieder mal in einem Beet für Ordnung sorgen, das wäre uns eine große Hilfe; oder die Wege sauber machen, oder wer gerne mit Kräutern arbeitet, der könnte sich in dem Kräuterbeet "verwirklichen".

Oder möchte jemand da sein Gemüse anbauen -

auch dafür sind wir offen. Außerdem macht es ja mehr Spaß miteinander zu arbeiten.

Schauen Sie einfach rein!

Wenn Sie sich die Mithilfe vorstellen können oder wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an:

**Lore Kannowade 5 22 01 oder Jürgen Hestler 5 39 82.**

## LandFrauenverein Weissacher Tal



[www.lfv-weissachertal.de](http://www.lfv-weissachertal.de)

Verantwortlich: Christine Anger

Telefon: 07191 53261

E-Mail: [lfv-weissachertal@web.de](mailto:lfv-weissachertal@web.de)

Rosenhain 4

71554 Weissach i. Tal / Oberweissach

Lfv-weissachertal.de

### Absagen

**Ausflug nach Dresden – „Auf den Spuren von August dem Starken“**

**von Donnerstag, 10. September bis Sonntag, 13. September**

**1. Tag** – Anfahrt über die Stadt Plauen mit Besuch des Museums „Plauner Spitze“ (fakultativ) und Mittagspause. Bezug des Ibis Hotels, das nur 10 Minuten von Altmarkt, Semperoper und Frauenkirche entfernt ist. Abendessen im Hotel.

**2.Tag** – „Dresden erleben“ – Kombinierte Stadtrundfahrt/Stadtrundgang. Bei der Rundfahrt erleben wir die Sehenswürdigkeiten der Stadt wie z. B. Gläserne Manufaktur, Villenviertel Blasewitz, die drei Elbschlösser Dresdner Neustadt usw. Beim Rundgang durch die historische Altstadt führt der Weg an der 101 m langen Fürstenstraße vorbei zur „Brühlschen Terrasse“. Danach individuelle Mittagspause. Um 14.30 erkunden wir mit einem geführten Rundgang die Semperoper. Auch eine Führung durch das „Neue Grüne Gewölbe“ und den kulturellen Abschluss erleben wir um 18.00 Uhr in der Frauenkirche mit Orgelklang und Kirchenführung. Um 19.15 Uhr haben wir uns dann das Abendessen im Pulverturm mit einem typisch sächsischen Abendessen verdient.

**3.Tag** – Ausflug zum Schloss Pillnitz. Mit dem Schiff geht es zum Lustschloss der sächsischen Könige und Kurfürsten. Wir haben einen geführten Rundgang durch den Schlosspark und anschließend genügend freie Zeit – auch eine Schlossbesichtigung ist möglich. Abendessen werden wir im Restaurant „Dresden 1900 Museumsgastronomie“ an der Frauenkirche (keine Sorge, das Essen wird frisch zubereitet und ist nicht von damals!).



**4. Tag** – nun heißt es schon wieder Abschied nehmen von der sächsischen Landeshauptstadt. Unsere Rückfahrt führt über Nürnberg, wo in der Innenstadt noch eine individuelle Mittagspause vorgehen ist.

**Preis im DZ pro Person mit Fahrt, Halbpension und allen Eintritten in Dresden 410 €**

**Preis im EZ mit Fahrt, Halbpension und allen Eintritten in Dresden 490 €**

**Anmeldung und weitere Informationen bei Ursula Reitz – Tel. 07191/58077. Anmeldung muss bis 15. Mai erfolgen. Ab 1. Juni ist keine kostenlose Stornierung möglich, deshalb empfiehlt Roland Braun eine Reiserücktrittsversicherung.**

**Partner und Gäste sind herzlich willkommen.**

**Den Besuch Claudias Wurzengarten müssen wir aus gegebenem Anlass leider auch absagen.**

## Liederkrantz Allmersbach im Tal



Verantwortlich: Ilka Göpfert, Telefon 0171 4983095  
E-Mail: Liederkrantz-Allmersbach@gmx.de  
Rudersberger Straße 34/2, 71573 Allmersbach im Tal  
www.popchor-high-fidelity.de

### Neues vom Liederkrantz

#### Aktuelle Information vom Liederkrantz Allmersbach im Tal

Aus aktuellem Anlass ruht das Vereinsleben bis auf Weiteres. Wir melden uns hier zurück, sobald es Neuigkeiten gibt.

All unseren Mitgliedern, aber natürlich auch allen anderen Allmersbacherinnen und Allmersbachern wünschen wir Gesundheit und alles Gute!

## Skiclub Weissacher Tal e.V.



www.skiclub-weissachertal.de

Was für ein ungewohntes Osterfest. Wir hoffen trotzdem, dass jeder etwas gefunden hat?

Da der Schulbeginn in den Mai gelegt wurde, haben wir auch keine Möglichkeit, um in der Halle zu trainieren. Wir hoffen, dass es nach Schulbeginn auch in den Vereinen mit dem Training weitergehen kann.

Unsere Winterabschlussfeier mit Vereinsversammlung müssen wir leider absagen, da die Verordnung zum Versammlungsverbot weiterhin gültig ist. Aktuell haben wir noch keine Vorstellung, wann und in welchem Rahmen wir den Bericht der Vereinsaktivitäten, Kassenbericht und Entlastungen durchführen können. Auch die Vorbereitungen zum Sommerprogramm haben wir verschoben, da wir ja erst eine gewisse Planungssicherheit benötigen. Die 2. Pfingstferienwoche haben Annette und Bernd das Allmersbacher Haus in Steibis reserviert. Wir hoffen, dass wir dann wieder gemeinsam wandern und Gipfel erklimmen können. Auf jeden Fall die Woche freihalten!

Skiclub Weissacher Tal e.V.

## Sozialverband VdK Ortsverband Weissacher Tal



### Der Ortsverband informiert:

#### Gesetzliche Unfallversicherung und Homeoffice

Um Corona-Infektionen einzudämmen, wird vermehrt im sogenannten Homeoffice gearbeitet. Auch dort kann ein Unfall unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen, wie kürzlich die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung gegenüber den Medien betonte. Allerdings gebe es bei Unfällen im Homeoffice schwierigere Abgrenzungsfälle. Maßgeblich für die Frage, ob der gesetzliche Versicherungsschutz greife oder nicht, sei nicht unbedingt der Ort der Tätigkeit, sprich das Homeoffice zuhause, sondern die Frage, ob die Tätigkeit im engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht. So sei beispielsweise der Sturz über ein PC-Kabel

versichert. Dagegen werde der Gang zur Toilette oder in die Küche, während der Homeoffice-Pause, dem privaten Bereich zugeordnet. Der Sozialverband VdK gewährt seinen Mitgliedern professionellen Sozialrechtsschutz – auch bei Streitfällen im Bereich Gesetzliche Unfallversicherung. Zur Thematik „Arbeitsunfall“ gibt es zudem ein VdK-Webinar am 16. Juni 2020 (11 bis 12 Uhr), das VdK-Sozialrechtsreferent Ronny Hübsch abhält. Interessierte können sich kostenlos unter [www.sbvdierekt.net/webinare](http://www.sbvdierekt.net/webinare) anmelden.

#### Nachbarschaftshilfe in Zeiten von Corona

Nachbarschaftshilfe ist in Zeiten von Corona in aller Munde. Auch Mitglieder des Sozialverbands VdK sowie VdK-Orts- und Kreisverbände engagieren sich in entsprechenden Initiativen oder entwickeln eigene Initiativen und bieten ihre Hilfe an. Konkret geht es darum, Menschen in häuslicher Quarantäne oder Ältere und chronisch Kranke, die zu den Covid-19-Risikogruppen zählen und ebenfalls nicht raus sollen, zu unterstützen. Ob Einkaufen, Hund Gassi führen aber auch das Nähen von Masken – gemeinsam gilt es zu helfen, um dem Coronavirus zu trotzen und für Mitmenschlichkeit zu sorgen.

Wer ebenfalls helfen und ein ermutigendes Zeichen setzen will, kann beispielsweise unter [www.vdk.de/bawue/](http://www.vdk.de/bawue/) (Rubrik Aktuelles/Presse/„Solidarität jetzt ganz groß geschrieben!“) einen Flyer samt wichtiger Tipps herunterladen. Darin kann man sein individuelles Hilfsangebot notieren und hilfsbedürftigen Nachbarn oder anderen bekannten Menschen aus den Covid-19-Risikogruppen anzeigen. Denn: „Schon kleine Dinge können viel bewirken!“, brachte es kürzlich der stellvertretende VdK-Landesvorsitzende Werner Raab auf den Punkt.

#### Warnung von „Corona“-Enkeltrick

Vom „Enkeltrick“, der kriminellen Betrugsmasche, die schon viele ältere Menschen geschädigt hat, gibt es eine neue Variante: Betrüger nutzen die aktuelle Corona-Krise aus und versuchen als vermeintliche Angehörige alten Menschen viel Geld aus der Tasche zu ziehen, warnte kürzlich das Landeskriminalamt (LKA). Laut LKA würden sich Anrufer am Telefon als mit dem Coronavirus infizierte Verwandte ausgeben, die sofort Geld für angebliche Behandlungen bräuchten. Dann werde vorgeschlagen, dass ein „Freund“ das Geld oder auch Wertgegenstände abholen komme. Das LKA rät, niemals Fremden Eigentum auszuhändigen. Die Betroffenen sollten darauf bestehen, dass die Anrufer selbst ihren Namen sagen – anstatt sich dazu verleiten zu lassen, den Namen von Enkeln, Neffen oder Nichten zu erraten – nach der Methode „... rate mal, wer anruft?“. Hilfreich sei auch, nach Begebenheiten zu fragen, die nur echte Angehörige wissen können. Zudem wird empfohlen, nie seine Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse preiszugeben. Und, sofern ein Betrug vermutet wird, sollten sich die Betroffenen unter 110 an die Polizei wenden. Des Weiteren warnt das LKA davor, auf Online-Plattformen, die vorgeben rare Schutzmasken oder Desinfektionsmittel zu vertreiben, Ware zu horrenden Preisen zu bestellen. Oft werde selbst nach Erhalt des Geldes nicht geliefert.

#### Frauen im Sozialverband VdK

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff. Da ging ganz unter, dass am 17. März 2020, als die Schulen wegen der Pandemie schlossen, „Equal Pay Day“ war. Denn es gibt eine Entgeltdifferenz zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern von 21 Prozent. Diese Lohnlücke in Deutschland macht, in Kalendertage umgerechnet, 77 Tage aus. Dies ärgert viele Frauen, auch weil geringere Löhne für geringere Renten sorgen. Viele der aktuell 120.650 weiblichen Mitglieder des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg wollen sich ebenfalls nicht damit abfinden. Die VdK-Frauen im Lande stellen mittlerweile gut 50,5 Prozent der insgesamt rund 239.000 Mitglieder. Seit seiner Anfänge vor 75 Jahren engagieren sich zahllose Frauen im Sozialverband VdK in Bund und Land und gestalten die Verbandsarbeit und die VdK-Sozialpolitik wesentlich mit. Auf Bundesebene hat der VdK schon seit 2008 eine weibliche Spitze. Im VdK Baden-Württemberg üben zwischenzeitlich 4517 Frauen gewählte Ehrenämter aus – Tendenz weiter steigend – um für die berechtigten Anliegen von Frauen, von Rentnerinnen und Rentnern, von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen und von Menschen mit Behinderung oder chronischen Krankheiten zu streiten. Im Vergleich mit den männlichen Mitgliedern im Lande macht der Frauenanteil in Ämtern bereits gut 49 Prozent aus.





## INFORMATIV

## Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

### Weniger Riester-Rente wegen intransparenter Klausel

Verbraucherzentrale mahnt Sparkasse Ulm erfolgreich wegen Abschlusskostenklausel ab, mehrere Klagen eingereicht

- Wegen einer unzulässigen Klausel sollten Verbraucher bei laufenden Riester-Verträgen Abschlusskosten zahlen
- Betroffene Verbraucher können nach Auffassung der Verbraucherzentrale unberechtigte Entgelte zurückverlangen
- Bundesweit könnten mehrere Millionen Riester-Verträge ähnliche unzulässige Klauseln enthalten

**Stuttgart, 15.04.2020 – Wer einen Riester-Vertrag abschließt, darf erwarten, auch eine Leistung in Form einer Rente zu erhalten. Mit einer unzulässigen Klausel behielt sich die Sparkasse Ulm aber das Recht vor, angehenden Rentnern „Abschluss- und/oder Vermittlungskosten“ in Rechnung zu stellen. Eine besondere Gegenleistung erhalten die Rentner dafür nicht. Im Gegenteil, die Kosten schmälern ihre Rente. Nach erfolgreicher Abmahnung durch die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg darf die Sparkasse sich auf diese Klausel nicht mehr berufen. Kunden von Riester Banksparplänen, Riester Fondssparplänen sowie Riester-Bausparverträgen sollten ihre Ansprüche prüfen und eventuell zu Unrecht kassierte Entgelte zurückverlangen.**

„Im Rahmen unserer Beratung beschwerten sich zunehmend Verbraucher, dass sie bei bereits laufenden Riester-Verträgen Abschluss- und Vermittlungskosten zahlen sollen, um die versprochene Rente zu erhalten“, so Niels Nauhauser, Finanzexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Der Grund: Mit Ende der Ansparphase des Riester-Vertrags und dem Übergang in die Rentenbezugsphase erhalten Verbraucher ein oder mehrere Vertragsangebote über die Rentenleistungen. „Die Anbieter haben es versäumt, die Phase des Rentenbezugs in ihren Verträgen klar zu regeln und wälzen nun Kosten auf ihre Kunden ab, die sie aber selbst tragen müssen. Schließlich müssen sie ihre Verträge erfüllen und eine Rente zahlen!“, so Nauhauser.

Konkret erhielten Verbraucher, die bei der Sparkasse Ulm einen als „Vorsorge Plus“ bezeichneten Riester-Banksparplan abgeschlossen hatten, zum Ende der Ansparphase ein Angebot der Bank: bis zum 85. Lebensjahr würde das angesparte Guthaben ausbezahlt werden, danach würde die Rente aus einer Rentenversicherung bezahlt werden, die als Bestandteil des Riester-Vertrags extra abgeschlossen werden sollte. Der Beitrag für die Rentenversicherung würde vom aktuellen Guthaben abgezogen werden. Obwohl der Riester-Banksparplan schon vor Jahren abgeschlossen wurde, sollten die Verbraucher für die Auszahlung und Verwaltung nun „Abschluss- und Vermittlungskosten“ zahlen. Bis zum 85. Lebensjahr würden sich die Kosten auf rund 12,7% der Summe summieren, welche als Beitrag für die Rentenversicherung benötigt wird, um die Rente ab dem 85. Lebensjahr zu bezahlen. Wer dafür 6000 Euro an Beiträgen zu zahlen hat, sollte nun 750 Euro Abschluss-, Vermittlungs- und Verwaltungskosten zahlen – Geld, das sonst für die Auszahlung einer Rente zur Verfügung stünde.

Als die Verbraucher den Vertrag abschlossen, wurden sie nur darüber informiert, dass „im Falle der Vereinbarung einer Leibrente dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet werden“, so der Wortlaut der abgemahnten Klausel der Sparkasse Ulm. Die Verbraucherzentrale ist der Auffassung, dass Entgelte, die vor Vertragsabschluss nicht klar beziffert und offengelegt wurden, vom Verbraucher nicht verlangt werden dürfen.

Gleichlautende Klauseln sind in den von Sparkassen vertriebenen Vorsorge Plus Verträgen bundesweit verbreitet. Die Verbraucherzentrale hat deshalb zur endgültigen Klärung im Interesse der Verbraucher auch gegen die Sparkassen Westmünsterland, Günzburg-Krumbach und Kaiserslautern jeweils Klage eingereicht.

### Auch Riester Verträge von Volksbanken betroffen

Bei einem der Verbraucherzentrale vorliegenden „VR-RentePlus“ Vertrag einer Volksbank wurden dem Sparer beim Übergang in die Auszahlungsphase Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von rund 4 Prozent belastet. Diese waren im Vertragstext jedoch explizit ausgeschlossen worden. Dort heißt es unter Ziffer 5 Entgelt: „Abschluss- und Vertriebskosten werden für den Altersvorsorgevertrag

nicht berechnet.“ Nach Beschwerde bei der Verbraucherzentrale und beim zuständigen Ombudsmann lenkte die Volksbank ein und erstattete die belasteten Kosten für den „VR-RentePlus-Sofortrente“-Vertrag.

Die Verbraucherzentrale rät Riester-Sparern, ihre Verträge vor Beginn der Rente zu überprüfen. Finanzinstitute dürfen bei Riester Verträgen nur Kosten verlangen, auf die sie vorvertraglich hingewiesen und die sie klar beziffert haben.

### Vorsorgefonds als Alternative zu Riester gefordert

„Erneut zeigt sich, dass das an eigenen Interessen ausgerichtete Verhalten der Anbieter von Riester-Sparverträgen direkt zu Lasten der Renten der Sparer geht“, kritisiert Nauhauser. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg setzt sich daher bereits seit 2011 für ein standardisiertes Basisprodukt in der privaten Altersvorsorge ein, das sich ausschließlich an Verbraucherinteressen ausrichtet.

### ZU GERINGE ZINSEN BEI RIESTER VERTRÄGEN VON SPARKASSEN

Verbraucherzentrale geht rechtlich gegen Zinsanpassungsklauseln mehrerer Banken vor

- Bei zahlreichen Geldinstituten finden sich unzulässige Zinsanpassungsklauseln in diversen Varianten von Sparverträgen, darunter auch in Riester-Verträgen
- Viele Institute bieten Nachzahlungen an, allerdings nur den Kunden, die sich beschweren
- Mit mehreren Abmahnungen und Unterlassungsklagen unterstützt die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechte

**Trotz klarer Vorgaben des Bundesgerichtshofs an die Transparenz von Zinsänderungsklauseln in langfristigen Sparverträgen berechnen etliche Geldinstitute Zinsen weiterhin falsch. Gegen die Klauseln mehrerer Banken und Sparkassen geht die Verbraucherzentrale rechtlich mit Abmahnungen und Unterlassungsklagen vor.**

„Die fehlerhafte Berechnung von Zinsen basiert auf der Verwendung unzulässiger Zinsänderungsklauseln. Dadurch werden auch Kunden von Riester Verträgen um die ihnen zustehenden Zinsen gebracht“, sagt Niels Nauhauser von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat bislang in 90 VorsorgePlus Riester-Verträgen von 16 Sparkassen fehlerhafte Zinsänderungsklauseln gefunden. Dadurch sind den Riester-Sparern nach Auffassung der Verbraucherzentrale Zinsgutschriften von im Mittel rund 1.880 Euro pro Sparvertrag vorenthalten worden. Nach Veröffentlichung einer Marktbeobachtung zum Thema Zinsanpassungsklauseln der Verbraucherzentrale im vergangenen Jahr hat die Anzahl der Verbraucherbeschwerden deutlich zugenommen.

### EINSICHT OFT NUR NACH ABMAHNUNG

„Unsere Abmahnungen und Klagen helfen Verbrauchern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Wir fordern die Institute auf, von sich aus aktiv auf ihre Kunden zuzugehen, fehlende Zinsen nachzuzahlen und geltendes Recht endlich umzusetzen“, so Nauhauser weiter. Aktuell laufen mehrere rechtliche Verfahren der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gegen verschiedene Institute. Lenken die Banken und Sparkassen nach einer Abmahnung nicht mit einer Unterlassungserklärung ein, reicht die Verbraucherzentrale Unterlassungsklage ein. In drei Fällen wurden diese bereits zu Gunsten der Verbraucherzentrale entschieden, zwei weitere Verfahren müssen noch gerichtlich entschieden werden. Eine Übersicht über die laufenden Verfahren können Verbraucher hier einsehen: <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/node/44307>.

„In etlichen Urteilen hat sich der BGH bereits seit 16 Jahren mit rechtswidrigen Zinsanpassungsklauseln befasst“, sagt Nauhauser, „umso unverständlicher ist es, dass die Banken ihr Verhalten nicht längst korrigiert haben. Wir werden uns weiterhin für betroffene Verbraucher einsetzen, damit sie bisher nicht gewährte Zinszahlungen endlich ausgezahlt bekommen.“ Rückenwind erhalten Verbraucher nun auch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die im BaFin Journal 02/2020 mitteilte, gegen Missstände bei Zinsanpassungen vorgehen zu wollen. Am 22.04.2020 wird vor dem Oberlandesgericht Dresden außerdem die Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig wegen fehlerhafter Zinsanpassung verhandelt.

Die Verbraucherzentrale bietet auf ihrer Internetseite zahlreiche Informationen sowie einen Musterbrief, mit dem Verbraucher die



Bank zur Nachberechnung auffordern können.

#### LINKS UND SERVICE

- Informationen Zinsanpassung: <https://www.vz-bw.de/node/22232>
- Aktuelle Verfahren: <https://www.vz-bw.de/node/44307>
- Podcast „Zinsanpassung“: <https://www.vz-bw.de/node/35317>
- Beratung: <https://www.vz-bw.de/node/43807>

## VVS

### Coronavirus: Fahrplanangebot im VVS wird wieder aufgestockt Ab Montag, 20. April 2020 – Verkehrsunternehmen fahren Angebot Schritt für Schritt hoch

Nachdem das öffentliche Leben in den letzten Wochen weitgehend stillgelegt wurde, starten nun schrittweise die ersten vorsichtigen Lockerungsmaßnahmen. Ab kommender Woche dürfen weitere Geschäfte wieder öffnen, verschiedene Firmen in der Region haben angekündigt, die Produktion wieder aufzunehmen. Weil daher wieder mit deutlich mehr Fahrgästen zu rechnen ist, fahren auch die Verkehrsunternehmen im VVS ihr Angebot ab Montag, 20. April 2020, in einem ersten Schritt wieder hoch. Die Fahrplanänderungen in der Übersicht:

#### S-Bahn Stuttgart

Ab Montag, 20. April, fahren die S-Bahnen der Linien S1 (Abschnitt Plochingen – Böblingen/Herrenberg), S3 (Abschnitt Backnang – Vaihingen) und S4 (Abschnitt Marbach – Schwabstraße) in den Hauptverkehrszeiten zwischen 6 und 10 sowie zwischen 15 und 19 Uhr im 15-Minuten-Takt.

Auf den übrigen Linien der S2, S5 und S6 bleibt das jetzige Grundangebot im 30-Minuten-Takt vorerst bestehen. Dabei werden Langzüge mit drei S-Bahn-Einheiten eingesetzt.

Die S60 fährt weiterhin von Böblingen nach Leonberg. Der S-Bahn - Nachtverkehr und die frühe Fahrt zum Flughafen entfallen weiterhin.

#### Stuttgarter Straßenbahnen AG

Der Sonderfahrplan der SSB wird ab Montag, 20. April, ausgeweitet und entspricht dann dem Ferienfahrplan. Die Linien U8, U16, U19 und U34 sind wieder im Einsatz. Bei der Stadtbahn gilt zwischen ca. 6.30 und 20.30 Uhr ein 10-Minuten-Takt. Fröhlich bis 6.30 und abends ab 20.30 Uhr bis Betriebsschluss fahren die Bahnen alle Viertelstunde.

Im Busverkehr wird auf allen Linien (außer Einsatzbusse oder Verstärkerfahrten im Schülerverkehr) wieder der Betrieb aufgenommen, auch auf den Schnellbuslinien X1, X2 und X7. Die Innenstadtbuslinien fahren von etwa 6.30 bis etwa 19 Uhr alle zehn Minuten. Alle anderen Buslinien fahren in der Hauptverkehrszeit ihren üblichen Takt. Die Nachtbusse fahren weiterhin nicht.

Am Wochenende gilt bei Bus und Stadtbahn der normale Samstags- und Sonntagsfahrplan.

#### Regionalbahnen

Die Regionalbahnen fahren weiterhin nach dem verlässlichen Grundangebot und sind grundsätzlich im Stundentakt unterwegs. Auf der Schusterbahn zwischen Stuttgart-Untertürkheim und Kornwestheim wird der Betrieb nach wie vor ausgesetzt. Die Nachtfahrten am Wochenende finden ebenfalls nicht statt.

#### Stadtverkehr Esslingen

Der Städtische Verkehrsbetrieb Esslingen fährt weiterhin nach dem Ferienfahrplan. Die Busse sind damit nach dem regulären Fahrplan im Einsatz, die speziellen Schülerfahrten entfallen aber.

#### Stadtverkehr Ludwigsburg

Das Busunternehmen LVL Jäger, das den Stadtverkehr in Ludwigsburg und Kornwestheim betreibt, fährt nach einem Ferienfahrplan. Das heißt, dass passend zur Taktverdichtung der S-Bahn die Busse auf den Linien 421, 422, 425 und 427 montags bis freitags nur im Zeitraum von ca. 6 Uhr bis 9.30 Uhr sowie von ca. 15.30 Uhr bis 19 Uhr im 10 Minuten-Takt unterwegs sind. Ansonsten gibt es auf diesen Linien tagsüber einen 20-Minuten-Takt.

#### Busverkehre in den Verbundlandkreisen

Bei den Regionalbussen gilt ab Montag, 20. April, wieder der veröffentlichte Ferienfahrplan. Die Busse fahren damit nach dem gewohnten Fahrplan, die speziellen Schülerfahrten finden aber nicht statt.

Wegen der weiter geltenden Kontaktbeschränkungen nehmen die Freizeitbuslinien ihren Betrieb zum 1. Mai nicht auf.

## Nebenbahnen

Die Schönbuchbahn fährt weiterhin alle 30 Minuten, abends ab 19.30 Uhr ist sie nur im Stundentakt im Einsatz. Die Strohgaubahn, die Tälesbahn und die Wieslaftalbahn sind ab Montag, 20. April, nach dem veröffentlichten Ferienfahrplan unterwegs. Damit gilt der reguläre Fahrplan, die speziellen Schülerfahrten fallen jedoch weiterhin aus.

Die Wieslaftalbahn ist wie gewohnt unterwegs. Jedoch fährt in Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag der letzte Zug nach 24 Uhr nicht.

Die Teckbahn ist weiterhin wie gewohnt jede Stunde im Einsatz.

## RELEX

Der Fahrplan der Express-Buslinien X10, X20 und X60 bleibt wie gewohnt.

Der VVS empfiehlt seinen Fahrgästen, sich über die Fahrplanauskunft (EFA) in der App „VVS mobil“ oder über [vvs.de](https://www.vvs.de) über ihre jeweiligen Verbindungen zu informieren. Die ab Montag gültigen Fahrpläne sind dort ab Freitagvormittag abrufbar.

Eine Übersicht zu den jeweils aktuellen Fahrplanänderungen befindet sich hier: [vvs.de/coronavirus](https://www.vvs.de/coronavirus)

## Hygieneregeln beachten – VVS empfiehlt Mund-Nasen-Schutz

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens wird es Situationen geben, in denen der Mindestabstand nicht durchgehend einzuhalten sein wird. Das wird auch in den Bussen und Bahnen der Fall sein, wenn wieder mehr Berufstätige und bald auch Schüler mit dem VVS unterwegs sind. Um das Risiko von Infektionen weiter zu drosseln, lehnt sich der VVS an die Empfehlung der Bundesregierung und des Robert-Koch-Instituts an, in öffentlichen Räumen, in denen der Sicherheitsabstand nicht gewährleistet werden kann (z. B. ÖPNV), einen einfachen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zusätzlich appelliert der VVS an seine Fahrgäste, die bekannten Hygieneregeln dringend zu befolgen. Außerdem ist wichtig, dass die Fahrgäste sich über die komplette Zug- und Buslänge verteilen.

## Zum Hintergrund:

Auch die Verkehrsunternehmen im VVS haben infolge des Coronavirus mit knappen Personalressourcen zu kämpfen. Daher wurde das Fahrplanangebot in den letzten Wochen deutlich reduziert. Für die Fahrgäste gab es trotz der Einschränkungen ein verlässliches Grundangebot. Die Alternative wäre der ungeplante Ausfall von Fahrten, wenn Mitarbeiter im Fahrdienst oder aus der Werkstatt krank oder in Quarantäne sind. Nach heutigem Stand hat sich die Personalsituation im Fahrbetrieb etwas entspannt. (ps)

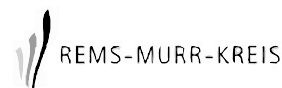
## Coronavirus: Maskenpflicht in Bus und Bahn

### Ab Montag, 27. April 2020: Auch im VVS müssen Fahrgäste Mund und Nase bedecken

Um die Ansteckung mit dem Coronavirus einzudämmen, führt die Landesregierung Baden-Württemberg ab Montag, 27. April 2020, eine Maskenpflicht beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr ein. Das bedeutet, dass auch die Fahrgäste im VVS bei ihrer Fahrt mit Bus und Bahn eine Maske tragen müssen, die Mund und Nase bedeckt. Neben den herkömmlichen einfachen – nicht medizinischen – Alltagsmasken können auch Schals, Tücher oder Buffs über Mund und Nase gezogen werden.

Der VVS appelliert weiterhin an seine Fahrgäste, die bekannten Hygieneregeln dringend zu befolgen. Außerdem ist wichtig, dass die Fahrgäste sich über die komplette Zug- und Buslänge verteilen. Die Verkehrsunternehmen im VVS halten trotz Einschränkungen des öffentlichen Lebens und sinkender Fahrgastzahlen das Leistungsangebot auf hohem Niveau, damit die Fahrgäste ausreichend Platz finden. Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Coronavirus und seine Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr sind unter [vvs.de/coronavirus](https://www.vvs.de/coronavirus) gesammelt. (ps)

## Landratsamt Rems-Murr-Kreis



## Der Rems-Murr-Kreis fördert Projekte für eine nachhaltige Entwicklung

Auch in diesem Jahr unterstützt der Rems-Murr-Kreis mit seinem Förderprogramm Agenda 2030 wieder Projekte für eine nachhaltige Entwicklung mit Bezug zum Klimaschutz.



Der Rems-Murr-Kreis hat sich den 17 Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 verpflichtet, die 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurden. Der Landkreis unterstützt daher beispielsweise mit seinem Klimaschutz-Handlungsprogramm mehrere Ziele der Agenda 2030: bezahlbare und saubere Energie, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltiger Konsum und Produktion sowie Maßnahmen zum Klimaschutz.

„Mit dem Klimaschutz-Handlungsprogramm, das mittlerweile in der dritten Runde ist, engagiert sich der Rems-Murr-Kreis bereits seit Jahren für den Klimaschutz“, sagt Landrat Dr. Richard Sigel. „Wir sind uns unserer Vorbildrolle bewusst. Im Rahmen des Handlungsprogramms hat der Landkreis letztes Jahr ein Förderprogramm aufgelegt: „Agenda 2030 – Projekte für eine nachhaltige Entwicklung mit Bezug zum Klimaschutz“. Damit werden Vereine bei ihrem Engagement für eine nachhaltige Entwicklung unterstützt. Mit Hilfe der Fördermittel aus der letzten Förderrunde konnten beispielsweise über 30 Fahrrad-Reparaturstationen im Rems-Murr-Kreis aufgestellt werden.

Auch 2020 fördert der Rems-Murr-Kreis wieder nachhaltige Projekte von Vereinen. Eingetragene Vereine können bis zum 15. Juli über das Klimaschutz-Portal auf der Homepage des Landratsamts Anträge zur finanziellen Unterstützung von gemeinnützigen Projekten einreichen. Die Projekte müssen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten sowie zwei weitere Nachhaltigkeitsziele verfolgen. Dazu zählen unter anderem der Kampf gegen Armut, Hunger, Ungleichheit oder für bessere Bildung, menschenwürdige Arbeit, Gesundheit und Nachhaltigkeit. Ein Bezug zum Rems-Murr-Kreis muss gewährleistet sein: Entweder liegt der Vereinssitz im Landkreis oder die Projektdurchführung findet im Rems-Murr-Kreis statt. Weitere Informationen hierzu sind im Klimaschutz-Portal auf der Homepage des Landratsamts zu finden. Für Rückfragen steht Gabriele Miksch unter 07151 501-2152 am Montag- und Donnerstagvormittag oder per Mail an klimaschutz@rems-murr-kreis.de gerne zur Verfügung.

Hintergrund zur Agenda 2030:

Die Vereinten Nationen haben erkannt, dass die globalen Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung nur gemeinsam bewältigt werden können und die drei Säulen der Nachhaltigkeit – Soziales, Umwelt und Wirtschaft – dabei gleichermaßen berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grund haben sie im September 2015 die Agenda 2030 mit den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Diese Ziele verbinden die verschiedensten Themen wie das Ende des Welthungers, Bildung oder auch Klimaschutz miteinander.



Wassonstnochinteressiert

## Aus dem Verlag

### Gnocchi mit Frühlingskräutern und Spinat

REZEPT FÜR 2 PERSONEN

Zubereitungszeit: 15 Minuten

Koch/Köchin: Sven Bach

#### Einkaufsliste:

- 250 g Gnocchi
- 50 g Frühlingskräuter (Brennnesselspitzen, Rucola, Bärlauch, Basilikum etc.)
- 250 g Spinat
- 1 Knoblauchzehe
- 1 Chili
- 2 EL Olivenöl
- mediterrane Kräuter frisch oder TK (nach Belieben)
- Salz, Pfeffer
- 100 g Schafskäse
- etwas Parmesan

#### Zubereitung:

1. 250 g Gnocchi nach Anweisung kochen. 50 g Frühlingskräuter und 250 g Spinat verlesen, waschen und trocken schleudern. 1 Knoblauchzehe und 1 - 2 Chilis reinigen, klein hacken.

2. Pfanne leicht erhitzen, 2 EL Olivenöl dazu, die Chili, den Knoblauch darin leicht andünsten. Gnocchi und die mediterranen Kräuter hinzufügen. Frühlingskräuter und den Spinat dazugeben, alles leicht vermengen. Mit Pfeffer und Salz abschmecken, den gewürfelten Schafskäse (100 g) unterheben und direkt servieren.

3. Nach Belieben noch etwas Parmesan darüberstreuen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

## Kurzarbeitergeld bei der Steuererklärung berücksichtigen

### Was Arbeitnehmer beachten müssen!

Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie die Arbeit ausgeht, können sie für ihre Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld beantragen. Angesichts der Krise hat der Gesetzgeber dafür die Voraussetzungen gelockert. Warum Arbeitnehmer etwas Geld beiseitelegen sollten und was es sonst zu beachten gibt, erklärt der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg.

Um Kündigungen bei vorübergehendem Arbeitsausfall zu vermeiden, können Unternehmen ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken, wenn der Arbeitsvertrag das vorsieht oder sich beide Parteien darauf einigen. Betroffene Arbeitnehmer arbeiten dann weniger oder überhaupt nicht und erhalten dennoch weiterhin einen Teil des Lohns. Grundsätzlich sind das 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Beschäftigte mit Kindern erhalten 67 Prozent des Ausfalls, erklärt der Bund der Steuerzahler.

### Antrag muss Arbeitgeber stellen

Zunächst müssen Arbeitnehmer nicht aktiv werden, denn die Leistung muss vom Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit beantragt werden! Grundsätzlich gibt es die Leistung nur für Arbeitnehmer, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. D. h., auch Leiharbeiter können grundsätzlich Kurzarbeitergeld erhalten. Geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Minijobber) hingegen erhalten kein Kurzarbeitergeld.

### Steuernachzahlung einplanen

Das Kurzarbeitergeld selbst bleibt einkommensteuerfrei, aber Achtung: die Leistung fällt unter den sog. Progressionsvorbehalt. D. h., am Ende des Jahres wird die Leistung zum übrigen Einkommen addiert und für die Berechnung des Steuersatzes herangezogen. Die Leistung erhöht also den Steuersatz, der auf das übrige nicht steuerfreie Einkommen anfällt. Die Folge: Es kann unter Umständen eine Steuernachzahlung anfallen. Ob und in welcher Höhe hängt aber vom Einzelfall ab, erklärt der Bund der Steuerzahler

### Einkommensteuererklärung muss abgegeben werden

Außerdem müssen Kurzarbeiter beachten, dass sie für das Jahr, in dem die Lohnersatzleistung bezogen wird, eine Steuererklärung abgeben müssen - auch dann, wenn sie in den Vorjahren dazu nicht verpflichtet waren.

### Kurzarbeiter dürfen mit anderen Jobs hinzuverdienen

Nehmen Arbeitnehmer nach Beginn der Kurzarbeit eine Nebentätigkeit auf, wird diese normalerweise auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Diese Regelung wurde nun aber als Maßnahme in der Krise gelockert. Kurzarbeiter können ab 1. April in sog. systemrelevanten Bereichen, die also der Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung dienen, z. B. Landwirtschaft oder im medizinischen Bereich, bis zur Höhe des vorherigen Einkommens hinzuverdienen, ohne dass dies beim Kurzarbeitergeld angerechnet wird.

### Corona-Krise

Der BdSt klärt auf und bündelt die wichtigsten Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Wir erklären, welche Förderprogramme zur Verfügung stehen, wo man die Anträge findet und welche Steuererleichterungen beschlossen wurden. Der Info-Service ist für Mitglieder online unter <https://steuerzahler.de/info-service/> abrufbar oder kann von jedem Interessenten beim Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V. unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 0 76 77 78 bestellt werden.

Quelle: Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V.